

Finanzausschuss
Wortprotokoll
44. Sitzung

Mittwoch, den 23.02.2011, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
(OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG)

BT-Drucksache 17/4510

Beginn der Anhörung: 13.01 Uhr

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Guten Tag, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich eröffne die 44. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur öffentlichen Anhörung am heutigen 23. Februar 2011. Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen. Ich heiße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse willkommen. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Beratung folgendes Gesetzes zur Verfügung stellen: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz“ auf Bundestagsdrucksache 17/4510.

Mein besonderer Gruß an dieser Stelle geht an Herrn Prof. Benoît Granger, der die weite Reise aus Paris angetreten hat. Ich heiße Sie herzlich willkommen!

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, haben wir diese an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an den mitberatenden Ausschuss – das ist der Rechtsausschuss – verteilt. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Ich begrüße an meiner Seite Herrn PStS Hartmut Koschyk vom Bundesministerium der Finanzen mit weiteren Fachbeamten seines Ministeriums. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und – soweit anwesend – die Vertreterinnen und Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Auch die Gäste, die heute hier sind, darf ich herzlich willkommen heißen.

Mit dem vorliegenden OGAW-IV-Umsetzungsgesetz auf Bundestagsdrucksache 17/4510 setzt die Bundesregierung eine entsprechende Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderungen des Investmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes um. Zugleich werden weitere Vorschriften des Investmentgesetzes mit dem Ziel, den Anlegerschutz zu stärken und die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts zu stärken, überarbeitet und angepasst. Ferner dient das Gesetz der Verbesserung der Rahmenbedingungen für sog. Mikrofinanzfonds.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist für Mittwoch, den 16. März 2011, die weitere Beratung und für Mittwoch, den 23. März 2011, die abschließende Beratung vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am Freitag, den 25. März 2011, erfolgen.

Für die heutige Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis 15.00 Uhr, vorgesehen. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen, oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen stets zu Beginn Ihrer Frage den oder die Sachverständige zu nennen, an die sich die Frage richtet. Ich bitte die Fraktionen, mir die Fragesteller über die Obleute vorab bekanntzugeben.

Die Anhörung wird zeitversetzt im Parlamentsfernsehen übertragen. Wir fertigen zur Anhörung ein Wortprotokoll. Zu diesem Zweck wird die Anhörung auf Tonträgern mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen von mir jeweils vor ihrer Stellungnahme namentlich aufgerufen. Ich bitte sie, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten.

Wir können damit mit der ersten Fragerunde beginnen. Die erste Frage stellt für die CDU/CSU-Fraktion der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion Herr Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an die Fondsbranche, an den Bundesverband Investment und Asset Management, BVI, und an den Bundesverband Alternative Investments, BAI. Wie schätzt die Fondsbranche diesen vorliegenden Gesetzentwurf generell ein?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dornseifer, Sie haben das Wort.

Sv Frank Dornseifer (Bundesverband Alternative Investments): Frank Dornseifer vom Bundesverband Alternative Investments. Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die OGAW-IV-Richtlinie ist ein Meilenstein bei der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Fondsbereich. Die Umsetzung der Richtlinie ist allerdings nicht nur eine Pflichtaufgabe, die der deutsche Gesetzgeber zu erfüllen hat, sondern gleichzeitig auch eine Herausforderung, denn es geht bei der Umsetzung in nationales Recht auch darum, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fondsstandortes sicherzustellen, denn in diesem Bereich befinden wir uns zukünftig mit diesem erweiterten Binnenmarkt auch in einer neuen, oder zumindest veränderten Konkurrenzsituation. Deshalb plädieren wir als Verband auch dafür, dass man sich im Rahmen der Umsetzung nicht nur auf reine OGAW-Themen beschränkt, sondern auch den Bereich der sog. nicht-richtlinienkonformen Fonds beachtet.

Hier möchte ich auf einige wenige Punkte hinweisen: Zum einen der Punkt „Grenzüberschreitende Master-Feeder-Strukturen“. Diese sind für sonstige Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Gesetz nicht

vorgesehen, werden nach der Begründung ausdrücklich ausgeschlossen. Hier plädieren wir dafür, diese Unzulänglichkeit zu korrigieren, denn gerade bei den sonstigen Sondervermögen bzw. auch bei den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind heute grenzüberschreitende Master-Feeder-Strukturen zahlreich vorzufinden, sodass wir denken, es wäre ein Wettbewerbsnachteil, wenn wir für sonstige Sondervermögen und die anderen Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken diese Master-Feeder-Struktur nicht vorsehen.

Ein weiterer Punkt – auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit bei nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen – ist die Erwerbsfähigkeit von unverbrieften Darlehensforderungen für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken. Diese sind dort nach wie vor nicht möglich, während sie beispielsweise bei den sonstigen Sondervermögen erlaubt sind, sodass wir auch hier dafür plädieren, diesen möglicherweise redaktionellen Fehler noch zu berichtigen.

Ein weiterer Punkt ist das Thema Spezialfonds, wo wir feststellen müssen, dass es nach dem Entwurf eine Beschränkung im Hinblick auf Anlagegegenstände geben soll, die auch der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin widersprechen. Bisher gibt es dort Einschränkungen im Hinblick auf die Erwerbsmöglichkeit von Beteiligungen. In Ziffer 59 des Entwurfes ist vorgesehen, dass auch dort Anlagegrenzen für sonstige Anlageinstrumente für den Spezialfondsbereich vorgesehen werden. Diese Punkte machen deutlich – und dafür plädieren wir –, dass man das Augenmerk in diesem Umsetzungsgesetz auch auf die nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen richtet, dass man diese nicht gegenüber den richtlinienkonformen Sondervermögen benachteiligt, damit wir am Ende die Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche insgesamt stärken können.

In diesem Zusammenhang darf ich nur kurz erwähnen – das wird gleich noch weiter von anderen Sachverständigen erörtert werden – den Bereich Pension Pooling. Auch hier sieht der Bundesverband Alternative Investments die Notwendigkeit, sich jetzt mit diesem Thema zu befassen und jetzt eine maßgebliche Richtungsentscheidung zu treffen, die für den Fondsstandort Deutschland von größter Bedeutung ist. Wir dürfen bei diesen Themen, eben auch bei den Themen nicht-richtlinienkonforme Sondervermögen, nicht auf 2013 und die Umsetzung der AIFM-Richtlinie¹ setzen. Wir müssen jetzt im Zuge der OGAW-IV-Umsetzung versuchen, möglichst viele gute Weichenstellungen vorzunehmen. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum BVI. Bitte.

¹ Alternative Investment Fund Managers

Sv Thomas Richter (Bundesverband Investment und Asset Management): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, Thomas Richter, BVI. Die OGAW-IV-Richtlinie ist gut. Sie ist sehr gut. Sie wird eine weitere Harmonisierung des Europäischen Fondsmarktes bringen und einige Dinge vereinfachen, insbesondere im Bereich der Verschmelzungen, der Master-Feeder-Konstruktionen und der KIDs², die wir auch sehr begrüßen. Es gibt zwei Dinge im Gesetz, die wir weniger gut finden, weil sie über das, was die Richtlinie fordert, hinausgehen. Das ist zum einen die Information der Anleger über den dauerhaften Datenträger und es sind zum anderen Verschärfungen bei der Änderung der Anlagegrundsätze.

Lassen Sie mich kurz eingehen auf das Thema dauerhafter Datenträger: Die Richtlinie schreibt vor, dass im Falle von Änderungen von Master-Feeder-Konstruktionen und von Fondsverschmelzungen die Anleger zu informieren sind über einen dauerhaften Datenträger. Im Gesetzentwurf ist zusätzlich, darüber hinaus vorgesehen, dass bei Änderung der Vertragsbedingungen ein solcher dauerhafter Datenträger – also auf Deutsch: ein Brief – an den Anleger gehen soll. Aus vier Gründen halten wir das nicht für zielführend: Erstens sollten wir bei Umsetzung der Richtlinie bei „Eins zu Eins“ bleiben und nicht darüber hinaus gehen. Zweitens: Es werden Anleger Informationen erhalten, die für sie von sehr geringem Mehrwert sind. Die Anleger sollten doch dann Post von ihrer Bank bekommen, wenn es wirklich wichtig ist. Das ist auch der Weg, auf dem wir uns momentan bei den Produktinformationsblättern, bei den KIDs, bei den Risikoklassen befinden. All das dient einer Reduktion auf das Wesentliche, damit der Anleger nicht mit überflüssigen Informationen konfrontiert wird, die ihn verwirren. Änderungen der Vertragsbedingungen sind allerdings auch dann nötig, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung die Vertragsbedingungen schlichtweg angepasst werden müssen. Dann würden die Anleger jedes Mal Post von ihrer Bank bekommen: Einmal bei einem Fonds, fünfmal bei fünf Fonds, siebenmal, wenn sie sieben Fonds haben. Der dritte Grund ist, dass wir dadurch unnötige Bürokratiekosten verursachen, was auch der Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme kritisiert hat. Diese Kosten müsste der Anleger wiederum tragen. Am Ende des Tages wäre es so, dass der Anleger Kosten für Informationen zu tragen hat, die er eigentlich nicht braucht. Und der vierte und letzte Grund ist, dass wir eine gewisse Missbrauchsgefahr sehen, weil der Entwurf vorsieht, dass wir den Zugang dieser Information beim Anleger beweisen müssen. Das ist der Fondsbranche schwer möglich, weil sie in der Regel ihren Kunden nicht kennt. Und es ist doch die Gefahr da, dass der Anleger bei negativer Wertentwicklung seiner Anlage sagt: „Hätte ich damals die Information erhalten, hätte ich natürlich verkauft. Jetzt verlange ich Ersatz des Schadens, der mir dadurch entstanden ist, dass ich keinen

² Key Information Documents

Zugang bekommen habe.“ Diese Missbrauchsgefahr durch Bestreiten des Zugangs sehen wir durchaus.

Der zweite Themenkomplex betrifft die Änderungen von Anlagegrundsätzen: Änderungen von Anlagegrundsätzen, also von der Investmentstrategie des Fonds, sollen nach dem Entwurf künftig nur noch zulässig sein, wenn die Fondsgesellschaft dem Anleger ein Umtauschangebot in einen ähnlichen Fonds unterbreiten kann. Das gilt bei nicht-richtlinienkonformen Fonds. Das wird in der Regel nicht möglich sein. Die Folge wäre nicht gut und deswegen lehnen wir diese Regelung auch ab. Erstens muss es doch so sein, dass sich bei Änderungen an den Märkten auch der Fonds entsprechend darauf einstellt, damit es nicht so ist, dass der Anleger ein antiquiertes, überholtes Produkt hat. Zweitens hätten wir keinen Gleichklang zwischen OGAWs und nicht-OGAWs, denn bei richtlinienkonformen Fonds ist ein solches Angebot nicht erforderlich, bei den nicht-richtlinienkonformen Fonds, also z. B. bei Misch-Fonds oder bei offenen Immobilienfonds, wäre es erforderlich. Wir hätten also eine Separierung innerhalb des Investmentgesetzes und keinen Gleichklang. Diese Differenzierung sollten wir nicht vornehmen. Und das dritte Argument dagegen ist schlicht und ergreifend, dass Fondsgesellschaften mit einer kleinen Produktpalette benachteiligt werden würden gegenüber Fondsgesellschaften mit einer großen. Wir wollen alle raus aus dem Fondsdschungel. Es heißt immer: 10 000 Fonds oder über 6 000 Publikumsfonds in Deutschland, das ist zu viel! Das ist unübersichtlich für den Anleger! Jetzt würden wir gerade da den Fondsdschungel belohnen, wo er am dichtesten ist. Nämlich nur die Gesellschaften, die einen ähnlichen Fonds haben, könnten dann auch die Anlagegrundsätze ändern. Schließlich möchte ich mich noch kurz meinem Vorredner anschließen. Auch wir unterstützen die Einführung eines Pension Poolings in Deutschland. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur SPD-Fraktion. Herr Kollege Dr. Sieling hat das Wort.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Als entscheidende Lehre aus der Finanzkrise müssen wir ziehen, dass bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, zum Ersten der Anlegerschutz möglichst wirksam ausgeführt und möglichst stark erweitert wird, und zum Zweiten natürlich die Stabilität der Finanzmärkte gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang haben wir – das ist eben bei den beiden Ausführungen sehr deutlich geworden – im Rahmen der europäischen Umsetzung die Fragestellung, ob wir Abweichungen zulassen und wie stark es bei einem solchen Gesetzgebungsverfahren darauf ankommt, dass wir uns möglichst im Gleichklang mit den europäischen Regelungen bewegen. Darin steckt ja die Musik! Darum möchte ich dazu zwei Fragen formulieren: Die erste richtet sich an Frau Dr. Uhl vom DGB und

bezieht sich auf die schon angesprochene Erweiterung durch den Vorschlag der Bundesregierung auch auf nicht-richtlinienkonformes Sondervermögen. Ich möchte fragen, wie Sie diese Abweichung bewerten, insbesondere bezüglich der Frage der Stabilität der Finanzmärkte und des Anlegerschutzes. Meine zweite Frage richtet sich an Frau Mohn von der Verbraucherzentrale Bundesverband und bezieht sich auf das zweite Element der Abweichung. Auch das ist eben angesprochen worden. Es wird beklagt, dass die Informationspflichten für die Fonds besonders groß seien und damit auch Bürokratiekosten in Verbindung stünden. Da würde ich mich für ihre Haltung interessieren, wie Sie den Vorschlag im Gesetz bewerten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Frau Dr. Uhl hat das Wort.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Ich habe schon befürchtet, dass ich hier heute den Dissens markieren würde. Und ich muss ihn, glaube ich, ganz explizit und ganz groß markieren, weil ich dann doch, als ich das Gesetz gelesen habe, überrascht war, wie weit die Umsetzung einer EU-Richtlinie zu einem Omnibus-Gesetz wird, und zwar auch im Kern dessen, was es eigentlich umsetzen soll. Die Vorlage, die wir haben, die Richtlinie als solche, atmet sowieso noch sehr stark den Geist einer Vorkrisen-Ära, die sehr ungetrübt davon war, Anlegerschutz, Produktregulierung, Manager-Regulierung überhaupt ernst zu nehmen. Die Stichworte, die sich jetzt auch im Gesetz wiederfinden, lauteten immer: Effizienz des Standortes, Positionierung im Standortwettbewerb. Deswegen konnte es gar nicht deregulierter, gar nicht grenzüberschreitender, gar nicht ungehemmter sein. Einen Teil davon konnten wir dann auch ganz konkret in der Finanzkrise besichtigen. Welches Volumen Fonds haben, konnten wir zum Teil in den Stellungnahmen lesen: Allein die OGAW-Fonds, über die wir heute sprechen, haben schon ein Volumen von fünf Billionen Euro. Das ist die Hälfte des BIP in der EU. Das allein umzusetzen, würde schon voraussetzen, sehr verantwortungsvoll umzugehen, auch mit Themen wie Anlegerschutz. Dazu würde ich gern gleich noch einmal was sagen.

Nun geht die Richtlinie aber deutlich weiter: Die macht nämlich nicht nur eine Umsetzung dessen, was EU-Recht jetzt vorgibt, sondern ermöglicht Verschmelzungen, Master-Feeder, auch bereits für nicht-richtlinienkonforme Fonds. Darüber hatten wir gerade schon kurz geredet: In meiner Lesart durchaus auch grenzüberschreitend, mindestens was die Verschmelzungen angeht, im Gesetzestext auch geöffnet hin zu den Master-Feeder-Konstruktionen. Das müsste man, wenn man das nicht will, im Gesetzestext selber – finde ich – noch einmal deutlich präziser fassen. Aber das alles geht in einen Bereich rein, in dem sich gerade viele Parteien auf europäischer Ebene in einem langwierigen Prozess geeinigt haben, dass das künftig viel deutlicher zu regulieren sei. Nun aber – ich sage mal – einen Bereich verschachtelter werden zu

lassen, intransparenter werden zu lassen vor dem Hintergrund der „Noch Nicht-Regulierung“ – zumindest noch nicht in dem Umfang, wie die AIFM-Richtlinie das vorsieht –, halte ich für einen großen Fehler und auch für sehr fatal angesichts dessen, dass es dann natürlich darum gehen wird, sich selbst noch einmal Standardvorteile zu verschaffen, solange die Regulierung 2013 noch nicht da ist. Und ich glaube nicht, dass sich das Parlament und Deutschland insgesamt einen Gefallen tut, weil man auch in der Vergangenheit gesehen hat, dass das, was an Fonds da war, nicht unbedingt dazu beigetragen hat, die Investitionen in die Realwirtschaft zu fördern oder gar irgendwie Beschäftigung zu sichern oder gar auch noch positive Impulse zu setzen. Das Gleiche gilt für das Halten von Steuersubstrat in diesem Land. Deswegen halte ich es für einen großen Fehler, diese Deregulierung jetzt mitzumachen, ohne abzuwarten, dass die Umsetzung der AIFM-Richtlinie dem Ganzen zumindest einen halbwegs seriösen Rahmen verleihen kann.

Ich würde gerne noch einmal ganz kurz was zum Anlegerschutz sagen, weil hier auch schon eingewandt worden ist, man beharre auf einer „Eins zu Eins“-Umsetzung des OGAW, dann natürlich auch in Richtung der anderen Fonds, also was Anlegerschutz angeht: Dieses mit „Ein zu Eins“ würde eine viel größere Regulierung zulassen. Was ist explizit in der Richtlinie erwähnt? Dass natürlich nationale Gesetzgeber darüber hinaus gehen können! Dazu gehört dann alles bis zu dem Vorschlag der Kommission, dass es natürlich auch sein kann, dass man eine Zwei Drittel-Zustimmung der Anleger einholen muss, bevor man irgendwas verschmelzt oder anderweitig konstruiert. Das heißt, auch das wäre eine Eins zu Eins-Umsetzung, eine aus Anlegerperspektive deutlich höhere Regulierung einzelner Fonds. Deswegen finde ich es auch nicht zu rechtfertigen, unter dem Niveau zu bleiben. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zu Frau Mohn.

Sve Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank. Wir begrüßen ausdrücklich die aktive Information des Verbrauchers per dauerhaftem Datenträger. Der Verbraucher oder Anleger, den wir vor Augen haben, legt langfristig an und beschäftigt sich nicht täglich damit, ob es neue relevante Informationen betreffend seiner Anlage gibt. Deswegen befürworten wir hier natürlich die Beibehaltung. Stichwort „Bürokratiekosten“, die vom BVI angeführt worden sind: Diese Bürokratiekosten halten wir für absolut verschmerzbar. Wenn ich mir die Zahlen der Stellungnahme des BVI genauer angucke, komme ich rein rechnerisch auf 1,21 Euro pro Jahr und Anleger. Das scheint vertretbar zu sein. Bei der Informationsgabe möchte ich aber herausstellen, dass es dabei nicht allein darum gehen darf, die Informationen rein formal zu geben, sondern Verbraucher oder Anleger werden vielfältig darauf angewiesen sein, dass diese Information für sie bewertet wird, d. h. es ist erforderlich, die wirtschaftlichen

Konsequenzen für den Verbraucher zu erläutern, statt einfach nur die pure Information zu geben. Um den Einwand des BVI hinsichtlich des Beweises des Zugangs der Information aufzugreifen, möchte ich folgenden Vorschlag machen: Allen Anlegern, denen die Fonds per Anlageberatung vermittelt worden sind, haben quasi grundsätzlich das Recht, auch laufend betreut zu werden. Schließlich wird das laufend über die Bestandsprovision vergütet. Daher könnte man hier davon ausgehen und fordern, dass die Information über den damaligen Vermittler aktiv an den Verbraucher herangetragen wird. Damit ist der Beweis erfüllt. Alle Selbstentscheider, die den Fonds ohne Beratung erworben haben, werden dieses in aller Regel auf elektronischem Wege gemacht haben, verfügen also auch über eine E-Mail-Adresse. Dort lässt sich die Information so bereitstellen, dass dadurch die Beweisproblematik meines Erachtens gelöst wäre. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Mohn. Die nächste Frage stellt Herr Kollege Björn Sänger von der FDP-Fraktion.

Abg. Björn Sänger (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen, eine an Herrn Prof. Engert: Geht der vorliegende Gesetzentwurf über die OGAW-IV-Richtlinie hinaus oder lässt er dringende Maßnahmen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Investments unberücksichtigt, die zu Benachteiligungen des Investmentstandorts Deutschland führen? Und eine zweite Frage an Herrn Hadasch: Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme den praktischen Bedarf einer steuertransparenten Investmentgesellschaft im deutschen Rechtsraum an. Können Sie die Vorteile für den Finanzstandort Deutschland und die Vorteile des Finanzstandorts Deutschlands sowie den zeitlichen Handlungsbedarf skizzieren? Herzlichen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken. Herr Prof. Engert, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Andreas Engert: Vielen Dank. Andreas Engert, Universität Mannheim. Ich beschäftige mich seit einigen Jahren aus rechtswissenschaftlicher Sicht mit dem Investmentrecht. Und wenn man diese Entwicklungen verfolgt und natürlich auch ein bisschen in diesen Forschungsgegenstand investiert hat, wenn man sich mit dem deutschen Investmentrecht beschäftigt hat, dann steht man dem gerade nun auch mit einer gewissen Sorge dahingehend gegenüber, dass dieser Forschungsgegenstand einem Schrumpfungsprozess ausgesetzt ist, durch die nachhaltige und harte Konkurrenz, die Deutschland von anderen Fondsstandorten zu gewärtigen hat, vor allem natürlich von Luxemburg. Insofern habe ich zwei Seelen in meiner Brust: Das eine ist natürlich, dass man einen gewissen Gestaltungsspielraum für das deutsche Investmentrecht reklamieren möchte. Das andere ist aber, dass wir darauf achten müssen, dass wir diesem Wettbewerb, der uns aus Luxemburg begegnet und der auch qualitativ nicht

schlecht ist – das muss man hinzufügen –, dass wir diesem Wettbewerb etwas entgegensetzen. Wenn man den Entwurf unter diesen Maßgaben betrachtet, ist zunächst einmal – meine ich – positiv zu konstatieren, dass die Vorteile der OGAW-IV-Richtlinie in der Tat für den Investmentstandort Deutschland genutzt werden, dass sich vor allem auch der Entwurf in weiten Teilen darauf beschränkt, diese Vorgaben umzusetzen und keine zusätzlichen Belastungen für deutsche Investmentfonds begründet. Ich möchte drei Punkte herausgreifen, in denen der Entwurf nach meiner Meinung hinter dem zurückbleibt, was sinnvoll wäre. Die ersten beiden Punkte sind Punkte, in denen es darum geht, dass über Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen wird. Der dritte Punkt betrifft die Bündelung von Pensionsvermögen. Und da meine ich, dass der Entwurf in der Fortentwicklung eines Bereichs des Investmentrechts, der nicht von der Richtlinie erfasst wird, etwas mutiger sein sollte.

Zu den ersten beiden Punkten, die auch beide bereits angesprochen worden sind: Der erste Punkt, über den ich sprechen möchte, ist die individuelle Anlegerinformation bei Vertragsänderungen bzw. Änderungen der Anlagebedingungen. Ich bin schon der Auffassung, dass das für die Fondsbranche eine erhebliche Belastung an Bürokratiekosten sein kann. Sie müssen das aus Sicht eines Privatanlegers sehen, vor dem Hintergrund sehen, dass ein Privatanleger überhaupt nicht mitbekommt, ob er einen luxemburgischen Fonds bekommt oder einen deutschen Fonds. Das macht für die allermeisten Privatanleger überhaupt keinen Unterschied. Insofern können auch solche, scheinbar kleinen Kostenunterschiede durchaus eine Rolle spielen. Natürlich sehe ich das Anliegen hinter diesem Entwurf und halte es auch für richtig, dass Anleger, jedenfalls in bestimmten Fällen, aktiv informiert werden sollten, jedenfalls wenn sich etwas Wesentliches in den Bedingungen, unter denen sie in einen Fonds investiert haben, ändert. Als Kompromiss möchte ich ins Spiel bringen und habe das in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass man sich tatsächlich auf wesentliche Änderungen in den Vertragsbedingungen beschränken sollte. Und wesentliche Änderungen sind aus meiner Sicht vor allem Änderungen in den Kostenbedingungen, d. h. ich plädiere in diesem Punkt dafür, diese zusätzliche Belastung der Fondsbranche auf das Wesentliche, d. h. auf Informationen über Kostenänderungen, zurückzuschneiden.

Der zweite Gesichtspunkt ist ebenfalls schon angesprochen worden. Er betrifft die Frage der Verschmelzung und dann auch von Vertragsänderungen. Die Richtlinie knüpft Verschmelzungen eigentlich an keine materiellen Voraussetzungen, die die Beschaffenheit der beteiligten Investmentfonds betrifft. Es können also auch relativ unterschiedliche richtlinienkonforme Investmentfonds miteinander verschmolzen werden. Der Ausgleich, den die Richtlinie dafür vorsieht, besteht darin, dass ein kostenloses Rückgaberecht vorgesehen wird, d. h. Anleger können, wenn sie mit dem,

was da geschieht, nicht einverstanden sind, kostenlos aus dem Fonds ausscheiden. Das ist aus meiner Sicht ein sinnvoller, jedenfalls ein vertretbarer Kompromiss zwischen dem Flexibilitätsinteresse auf der einen Seite und dem Bestandsschutzinteresse auf der anderen Seite. Der Entwurf geht nun nicht darüber hinaus, was richtlinienkonforme Sondervermögen betrifft, aber was andere, nach autonomem deutschen Recht regulierte Investmentfonds betrifft, und unterbindet da nun Verschmelzungen, wenn die Vertragsbedingungen der Fonds wesentlich voneinander abweichen. Und ganz ähnlich tut der Entwurf das dann auch noch für Vertragsänderungen. Ich meine, dass diese differenzierende Behandlung von richtlinienkonformen Investmentfonds und anderen Investmentfonds eigentlich in der Sache nicht zu begründen ist. Die Linie der Richtlinie ist da meines Erachtens überzeugend nachvollziehbar und sollte auch für rein national geregelte Investmentfonds übernommen werden. Man muss das auch ein bisschen aus Sicht des Anlegerschutzes sehen: Es ist für Anleger nicht unbedingt richtig und gut, wenn sie sozusagen in einem Investmentfonds zurückgelassen werden, an dem die Kapitalanlagegesellschaft selbst das wirtschaftliche Interesse verloren hat. Das ist aus Sicht der Anleger sogar eine relativ schlechte Lösung. Insofern liegt da gar kein großer Interessengegensatz, sondern eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Verwaltern, Kapitalanlagegesellschaften und Anlegern.

Der letzte Punkt betrifft etwas, das im Entwurf bisher überhaupt nicht auftaucht, nämlich die Bündelung von Pensionsvermögen. Das ist ein Anstoß, der aus der Praxis kommt, hinter dem maßgeblich steuerliche Probleme im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen stehen. Im Kern geht es darum, dass am Investmentstandort Deutschland ein transparentes Vehikel fehlt, um etwa solche Pensionsvermögen bündeln zu können. Ich kann nun nur mutmaßen, warum dieser Vorstoß, der schon seit längerem in der Diskussion ist, bisher nicht in dem Entwurf vorhanden ist. Ich vermute, dass es daran liegt, dass man im Finanzministerium der Auffassung ist, dass man das sozusagen erst noch näher untersuchen muss und dann einen vollständig ausgereiften Vorschlag vorlegen will. Das kann ich natürlich nachvollziehen und halte es im Ausgangspunkt auch für richtig, dass man nur ausgereifte Gesetze erlassen will. Ich sehe nur aus meiner Erfahrung und mit meinem Blick auf die Geschichte des Investmentrechts in Deutschland, dass wir das schon relativ häufig getan haben, dass wir auf aktuelle Entwicklungen nicht schnell reagiert haben, sondern uns viel Zeit gelassen haben, und dass das in der Regel dazu geführt hat, dass das Geschäft aus Deutschland abgewandert ist, und zwar Geschäft, das dann nicht wieder zurückgekommen ist. Das kann man z. B. an der Geschichte der Investment-AG, die Deutschland erst relativ spät verwirklicht hat, festmachen, Regulierung von Derivaten, Regulierung der Auslagerung und so weiter. Da hat Deutschland jeweils Chancen mit der Folge ausgelassen, dass – wie gesagt – Geschäft für den Standort

verlorengegangen ist, das danach nicht wieder zurückgewonnen werden konnte. Ich möchte Sie deshalb ermutigen, hier die Bereitschaft zu haben, zu experimentieren, womöglich auch einen Fehler zu machen, den man dann im Lichte von Erfahrungen nachjustieren muss. Aber all das erscheint mir besser zu sein, als von vornherein Regulierungen erst zu erlassen, wenn es in Deutschland nichts mehr zu regulieren gibt. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Die Frage richtet sich ferner an Herrn Hadasch von Nestlé. Sie haben das Wort, Herr Hadasch.

Sv Peter Hadasch: Peter Hadasch vom Verband der Firmenpensionskassen und von Nestlé Deutschland. Aus Sicht des Finanzplatzes Deutschland gibt es an sich zwei Beteiligte, für die ein Pension Pooling oder ein steuerneutrales Vehikel für das Pension Pooling von besonderem Interesse ist. Das ist natürlich zum einen die Industrie, die in Deutschland Finanzprodukte anbietet, die für sich ein innovatives, neues Produkt hätte. Es sind aber auf der anderen Seite die Unternehmen in Deutschland, Versorgungseinrichtungen in Deutschland, die international Versorgungsverpflichtungen zu verwalten haben. Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von deutschen Unternehmen, und das sind nicht nur große internationale Unternehmen, die immer wieder bekannt sind, es gibt auch sehr viele deutsche mittelständische Unternehmen, auch große mittelständische Unternehmen, die in der gesamten Welt Versorgungseinrichtungen und Versorgungsverpflichtungen haben, die in den allermeisten dieser Länder kapitalgedeckt sein müssen, d. h. es liegt sehr, sehr viel Geld von deutschen Unternehmen verstreut in der Welt herum. Die Unternehmen haben ein zunehmendes Interesse daran, eine gewisse Übersicht und Kontrolle über diese Geldmittel zu bekommen, Governance-Strukturen in diesen Systemen einzubauen, auch die Kosten dieser Verwaltung zu senken, eigentlich – vereinfacht gesagt – das an die Muttergesellschaft anzubinden und sich die Verwaltung ins Haus zu holen, auch wenn man das manchmal den Filialen außen nicht ganz so hart erläutern möchte. Aber das Interesse ist da und es ist für die Unternehmen auch sinnvoll und notwendig. Das scheitert im Allgemeinen daran, dass ein Pooling dieser Mittel in Deutschland zu erheblichen Steuerschwierigkeiten führt, da durch eine Einschaltung einer solchen Investmentgesellschaft die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Investment des jeweiligen Landes, für das man poolt, und dem Investmentziel unterbrochen werden und man sozusagen immer erst mal in eine Besteuerung nach Deutschland und anschließend wieder eine Besteuerung an den ausschüttenden Märkten gelangt. Das ist extrem unpraktisch, also unpraktikabel, und führt dazu, dass in vielen Fällen erheblicher Widerstand von Seiten der ausländischen Tochterunternehmen deutscher Unternehmen kommt, die über diese Pension-Mittel ganz erhebliche Einflüsse haben.

Man kann nicht einfach nach England gehen und englischen Arbeitnehmern Erträge wegnehmen und sagen, „Die sind hier im Rahmen des Pension-Poolings bei der Muttergesellschaft in Stuttgart oder Mannheim angefallen!“. Das lassen sich die auch zu Recht nicht gefallen. Also, wir müssen sehen, dass wir diese Pension-Einrichtungen steuerneutral hinbekommen. Das ist der Hauptgrund für den aktuellen Bedarf von Unternehmen für Pension-Pooling.

Es gibt auch noch einen weiteren Aspekt. Der betrifft uns als Firmenpensionskassen. Firmenpensionskassen selbst sind steuerbefreite Einrichtungen. Und wir haben heute doch in einer ganzen Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen die Situation, dass steuerbefreite Einrichtungen gegenseitig vollkommen quellensteuerbefreit werden. Diese Quellensteuerbefreiung wird in der Praxis auch durch Einschaltung von Investmentvehikeln, die nicht steuerneutral sind, unterbrochen, sodass eigentlich steuerbefreite Versorgungseinrichtungen, was diese Quellensteuer angeht, de facto schlechter gestellt sind als steuerpflichtige Gesellschaften. Das ist natürlich ein erheblicher Nachteil und geht in der Summe zu Lasten von Versicherten und unseren Pensionären, weil wir denen eine Reihe Erträge wegnehmen, die durch unnötige Steuern anfallen, die gar nicht vom deutschen Fiskus vereinnahmt werden, sondern bei den Partnern der DBA-Länder zu einem unerwarteten Steuermehrertrag führen.

Zu der Zeitperspektive kann ich mich eigentlich dem anschließen, was schon gesagt worden ist. Es ist extrem schwierig und kompliziert, Pooling-Vehikel aufzubauen. Und: Wir müssen uns vor Augen halten, dass dies heute in einer Vielzahl anderer Länder möglich ist. Also: Die Unternehmen sind dabei, das zu tun, und haben das auch schon in erheblichem Umfang getan. Insbesondere Unternehmen im Ausland sind zu solchen Pooling-Vehikeln übergegangen. Es ist nicht ganz einfach, ein solches Pension-Pooling, wenn es einmal etabliert ist, wieder irgendwo anders zurück zu verpflanzen. Das weiß jeder, der einmal versucht hat, das aufzubauen. Wir bei uns in der Nestlé-Gruppe haben jetzt zehn Jahre gebraucht, um das Ganze einigermaßen in Gang zu bekommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man so ohne Weiteres sagt: „Weil das woanders auch geht, verlagern wir das irgendwohin!“ Das Verlagern von solchen Pension-Pooling-Vehikeln findet nur dann statt, wenn damit ganz erhebliche Vorteile verbunden sind. Und diese Vorteile nur mit der Begründung, „Es ist steuertransparent!“ zu schaffen, ist extrem schwierig, denn entweder ist es steuertransparent oder nicht, sehr viel mehr als ein steuertransparentes Vehikel kann man da nicht bieten. Wenn das also einmal abgewandert ist, wird man das nicht mehr ohne Weiteres wieder zurückholen können. Die Unternehmen sind derzeit alle dabei, sich darüber Gedanken zu machen, wie sie so etwas schaffen können, aus den vorgenannten Gründen. Und ich denke mal, sehr, sehr

viel Zeit haben wir nicht, um hier entsprechende Angebote zu machen und diese Assets und Mittel in Deutschland zu halten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Die nächste Frage kommt aus der Fraktion DIE LINKE.. Herr Kollege Dr. Axel Troost hat das Wort.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Schönen Dank. Meine ersten beiden Fragen richten sich auch an Frau Dr. Uhl vom DGB. Wobei, Herr Vorsitzender, lassen Sie mich das einmal kurz sagen: Ich hoffe, das wird keine Dauereinrichtung, dass die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sozusagen in die zweite Reihe gesetzt werden – das hatten wir sonst nicht so, das möchte ich hier schon noch einmal sagen –, während einem einzelnen Bundesverband gleich vier Plätze in der ersten Reihe gewährt werden. Das sollte, finde ich, keine Dauereinrichtung werden.

– Heiterkeit –

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Meine erste Frage, Frau Uhl, ist: Wie bewerten Sie die geplanten steuerlichen Regelungen bzw. deren Auswirkungen, also die Exit Tax für REITs³, für Vor-REITs, die Anknüpfung der Steuerpflicht an die Ansässigkeit des Investmentvermögens und schließlich die geplante Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes? Und die zweite Frage: Sehen Sie das in den Investmentfonds gebundene Kapital zur Altersvorsorge mit diesem Gesetzentwurf insgesamt einem hinreichenden Regulierungsniveau unterworfen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Das Wort hat Frau Dr. Uhl, die in der gleichen Reihe sitzt wie der Vorsitzende. Bitte, Frau Dr. Uhl.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Ich muss ja zugeben, dass ich es manchmal ganz toll finde, in der zweiten Reihe zu sitzen, weil man einen wunderbaren Überblick über die anderen Sachverständigen hat. Sonst muss man sich immer umdrehen. Von daher: Manchmal und auch heute finde ich das wirklich toll!

Große Fragen, über alles, ich fange von hinten an, mit der Exit Tax: Es sind verschiedene Tatbestände Bestandteil dieses Omnibusgesetzes, u. a. verschiedene Ausweitungen, Dehnungen von bereits bestehenden, anderen Fondsgeschichten, die aber auch interessante Beziehungen zu dem, was jetzt an OGAW-Änderungen passieren soll, haben. Wo mir diese Beziehungen, gebe ich zu, unklar sind und wo ich auch gerne selber etwas mehr Licht ins Dunkel bringen möchte, ist der Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer und der Ausdehnung auf Personengesellschaften. Nun erzähle ich Ihnen kein Geheimnis, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund diese Möglichkeit,

³ Real Estate Investment Trust

Umstrukturierungen grunderwerbsteuerfrei durchzuführen, aus Gestaltungsanfälligkeitsgründen nicht gut gefunden hat, auch weil es überhaupt gar nicht systematisch aus dem Grunderwerbsteuergesetz hervorgeht, weil genau dieses explizit auch immer mitgedacht war, so alt das Gesetz auch ist, dass solche Umstrukturierungen natürlich auch zu besteuern sind. Die Frage, die sich aber für mich durch die Erweiterung stellt, ist auch gleichzeitig der Link zu der grenzüberschreitenden Öffnung von anderen Konstruktionen: Inwiefern viele von diesen neuen Konstruktionen auf die verschmolzenen bzw. ge-Master-Feeder-ten Konstruktionen angewandt werden? Inwiefern da nicht durchaus auch Rechtskonstruktionen von Personengesellschaften dabei sind, die dann ohnehin das Gesetz noch einmal deutlich ausweiten würden durch das, was an neuen Konstruktionsmöglichkeiten, Gestaltungsmöglichkeiten dann auch im Bereich der Grunderwerbsteuer möglich wird? Ich würde dafür plädieren, diese Fragen noch einmal im Gesetzgebungsprozess zu klären und nicht einfach mit dem Hinweis, der in der Begründung steht, man vollziehe nur irgendwas nach, was man mal aus Versehen im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes versäumt hat, darüber zu fegen.

Zum Thema REITs und Exit Tax: Da möchte der Omnibus ganz gerne die Möglichkeit für die BaFin, Vor-REITs unter Umständen noch einmal um ein Jahr zu verlängern – jetzt ist es wieder schön, hinten zu sitzen, weil man das Kopfschütteln sieht –, also zumindest die Registrierung um ein Jahr verlängern zu können, also den Vor-REITs-Status um ein Jahr verlängern zu können, um nicht sofort in den Fall zu fallen, dass man die Exit Tax wieder rückgängig macht, also dass man sozusagen nachversteuern muss, was man steuerfrei schon verkauft hat. Ich muss ganz ehrlich sagen, ich fand auch jetzt, bei nochmaliger Recherche dessen, was REITs ist, seit es als Instrument eingeführt worden ist, kein besonders gutes Argument, unsere Meinung zu ändern, die, als das Gesetz damals kam, eine abschlägige war. Es gibt drei umgewandelte Immobiliengesellschaften. Es gibt fünf registrierte Vor-REITs, darunter natürlich ein großes ehemaliges Eisenbahnsondervermögen. Ich weiß auch nicht, was nächstes Jahr für Immobilien besser sein soll, damit sich der Zustand dann so rasend verändert und damit die Möglichkeit, an die Börse zu gehen, massiv erleichtert wird. Auch das finde ich tatsächlich jetzt den Punkt zu sagen: ‚Wir gucken uns das, was REITs gebracht hat, mal an. Wir gucken uns mal an, ob sich das tatsächlich so ausgewirkt hat, wie wir uns das erhofft haben, also: Hebung stiller Reserven!‘ Dafür wurden auch große Steuervorteile gewährt. ‚Wir evaluieren das, was wir da sehen und überlegen uns dann, ob das ein richtiges Instrument ist und ob wir das – entsprechend dem Druck, der zum Teil auch aus der Branche kommt – am Ende noch erweitern wollen!‘ Also: Auch das ein großes Plädoyer dafür, sich intensiv mit diesem Teil des Omnibusses auseinanderzusetzen. REITs haben natürlich, wie alle anderen Fonds auch, die Steuertransparenz. Das ist

immer so ein wunderschönes Wort, was ja, wie alle wissen, gar nicht viel anderes bedeutet als Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerfrei zu sein, also auch da Steuererleichterungen zu kriegen, wo ganz normale Unternehmen eben keine kriegen. Das ist auch immer so ein Grund, warum es zum Teil auch einfach interessanter ist, in Fonds und nicht direkt in Unternehmen zu investieren. Auch das ist eine Entwicklung, die wir gerade in den vergangenen Jahren gesehen haben, die auch infolge der Finanzkrise viel besprochen wurde. Auch da weiß ich gar nicht, ob das auf Dauer eine segensreiche Einrichtung ist. Nun weiß man, dass das international fast schon Usus ist. Es gibt auch andere Länder, wie beispielsweise Luxemburg, die auf Fondsebene durchaus noch besteuern, keine Körperschaftsteuer, aber immerhin eine spezielle Sondersteuer. All das sind auch Möglichkeiten, mit denen man sich den ganzen Bereich noch einmal kritisch vornehmen kann, ohne das zu tun, was man in den letzten Jahren scheinbarweise getan hat: Nämlich eine Steuertransparenz auf immer weitere Konstruktionen auszudehnen. Und das ist, finde ich, neben vielen anderen Fragen, die damit auch noch zu klären sind und mit denen man sich auch tunlichst Zeit lässt, auch die Frage, die man dann extrem kritisch prüfen muss, wenn es um Pension Pooling geht.

Die zweite Frage: Kriege ich noch einmal ein Stichwort? Entschuldigung.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Die Frage, ob das gebundene Kapital für Altersvorsorge genügend Regulierung unterworfen ist.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Genau! Ehrlich gesagt ist mir das in dem Gesetz, das ich in vielen Teilen nicht besonders gelungen formuliert finde, weil es nämlich nicht ganz deutlich klar macht, was eigentlich auf welche Konstruktionen anzuwenden ist, auch nicht ganz klar geworden. Aber: Wenn ich das richtig lese – und das entnehme ich auch den Einwänden, dass man das präziser fassen müsste – sollen die grenzüberschreitenden Verschmelzungen auch in diesen Bereichen ermöglicht werden. Es gibt einfach viele Bereiche oder zumindest inländische Verschmelzungen und Master-Feeder-Konstruktionen. Es stellt sich schon die Frage, wie das denn am Ende noch kontrolliert werden kann, und zwar jetzt, sozusagen als Ergebnis eines ganz schnellen Prozesses, der tatsächlich auch das Geschäft extrem ausdehnen wird. Nun hatte die BaFin auch in der Vergangenheit das Problem – das hatten wir hier auch schon im Zusammenhang mit Ratingagenturen und anderen Themen gehört –, dass es mit der personellen Ausstattung der BaFin und auch mit den Möglichkeiten, die ihr in der Vergangenheit zur Verfügung standen, nicht leicht war, alles das zu prüfen, was aus Ihrer Sicht zu prüfen gewesen wäre. Das, was jetzt hier im Gesetz steht, wird den Prüfungsbedarf der BaFin extrem ausdehnen. Teile davon sind ja – zumindest nicht, dass ich davon wüsste – noch nicht einmal – sozusagen – geübt. Also: Wie geht das dann eigentlich grenzüberschreitend mit der Kontrolle? Wie kriegt man das hin, mit anderen

Prüfstellen bilateral zusammenzuarbeiten? All diese Fragen sind offen! Wahrscheinlich gibt es da in der BaFin Überlegungen. Das will ich gar nicht in Abrede stellen. Nichtsdestotrotz: Gleich diesen riesigen Schritt zu machen und zu sagen „Okay, wir machen das für die OGAW-Sachen! Da müssen wir, weil das EU-Recht ist! Aber wir dehnen das gleich auch noch auf andere Tatbestände aus!“, finde ich ... Das kann gut schrittweise erfolgen, wie gesagt, in der Reihenfolge ‚Erst mal OGAW und dann AIFM‘. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat der finanzpolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Gerhard Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte an das Thema Mikrofinanz herangehen und eine Frage an die BaFin und eine Frage an Frau Schneeweiß richten. An die BaFin ist meine Frage folgende: Ein Element, was jetzt neu ist, ist, dass auch in unregulierte Mikrofinanzinstitute investiert werden darf. Da stehen jetzt eine Reihe von Kriterien: Fachliche Eignung, nachhaltiges Geschäftsmodell, ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, Risikomanagement etc. Meine Frage ist: Wer kontrolliert wie, ob diese Kriterien eingehalten werden? Ist das die BaFin? Ich hätte es gerne runter bis auf die Frage ‚Wie viele Menschen können so etwas überhaupt prüfen?‘ und ‚Wie viele haben Sie dafür?‘. Und das Zweite in dem Zusammenhang ist: Wenn das jetzt nicht im Wesentlichen auf die Prüfung rekurriert, dann kann man ja auf das Thema ‚Haftung‘ rekurrieren, dass eine Kapitalanlagegesellschaft weiß, ‚Wenn was schief geht, bin ich in der Haftung, wenn ich das nicht gemacht habe!‘. Dann würde mich interessieren, wie hier in dem Fall konkret die Haftung funktioniert, wenn es sich um ausländische Institute, aber um einen deutschen Fonds handelt, wie zwischen dem Anleger hier und dem, wo das Mikrofinanzinstitut ist, die Haftung funktioniert, wenn die Kriterien, die wir hier ins Gesetz reingeschrieben haben, nicht erfüllt werden. Wie soll ich mir das praktisch vorstellen?

Von Frau Schneeweiß würde mich interessieren, wie Sie die Veränderungen im Gesetz – auch vor dem Hintergrund der Diskussion der letzten Jahre – zum Mikrofinanzinstitut und in den einzelnen, sich entwickelnden Ländern bewerten, ob wir da das Richtige machen. Es ist ja auch da drin, dass wir die Entwicklungsbanken rausnehmen. War das ein guter Anker, oder ist es eher ein Anker, der stört? Ich frage das schon vor dem Hintergrund, dass ich Mikrokredite insgesamt gut finde. Aber natürlich ist die Kreditvergabe an ärmere Menschen auch etwas, was wir vor dem Hintergrund der Subprime-Krise immer mit der nötigen Vorsicht bewerten sollten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Caspari, bitte.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Name ist Caspari. Ich komme von der BaFin. Zunächst die Frage, wie wir den Mikrofinanzkredit im Bereich der Fondsaufsicht überwachen können. Primär verantwortlich ist erst einmal die Kapitalanlagegesellschaft, die diese Voraussetzung anhaltend erfüllen muss, die auch dokumentieren muss, dass sie entsprechende Verfahren aufgesetzt hat, um das zu überwachen. Und sie muss sich auch vergewissern, dass ihr Counterpart, dieses Mikrofinanzunternehmen in der Dritten Welt, das schlüssig dargetan hat. Und dann gibt es den Abschlussprüfer des Fonds, der das auch noch einmal bestätigt. Und am Ende müssen wir gucken, ob die Kapitalanlagegesellschaft ihren Kontrollpflichten, Überwachungspflichten nachgekommen ist. Wir können natürlich vielleicht aus eigener Erkenntnis tätig werden, wenn wir aus dem Bereich der Bankenaufsicht Erfahrungen haben oder Kenntnisse haben. Aber im Bereich des nichtregulierten Bereichs ist das natürlich sehr schwierig. Wir können nur prüfen, ob die Kapitalanlagegesellschaft ihren Prüfungspflichten nachgekommen ist, das dokumentiert hat und das schlüssig ist. Um in der Dritten Welt nichtregulierte Mikrofinanzunternehmen selbst beurteilen zu können, haben wir an sich nicht die Mittel. Wir können, wie gesagt, nur die Schlüssigkeit nachvollziehen, dass man sich damit auseinandergesetzt hat. Viel mehr können wir in dem Zusammenhang nicht leisten.

Der zweite Punkt ist die Haftung: Es ist die Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft, die zivilrechtliche Haftungsansprüche auslöst, wenn sie diesen Überwachungspflichten zu den Anforderungen, die an diese Mikrofinanzinstitute gestellt werden, nicht nachgekommen ist. Da gibt es erst einmal im Investmentgesetz die Verpflichtung der Depotbank, solche Haftungsansprüche geltend zu machen. Im Endeffekt wäre es dann der Anleger, der Schadenersatzanspruch gegenüber seiner Kapitalanlagegesellschaft geltend machen müsste, wenn sie ihre, auch zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen gegenüber ihren Anteilsinhabern nicht nachgekommen ist. Das gehört zu ihren Sorgfaltspflichten, wenn sie auch entsprechend im Gesetz statuiert worden sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Caspari. Frau Schneeweiß, bitte.

Sve Antje Schneeweiß: Es ist prinzipiell immer gut, wenn für Mikrofinanzen in den Entwicklungsländern mehr Geld zur Verfügung steht, es muss aber besonderes Kapital sein. Es muss geduldiges Kapital und nicht renditehungriges Kapital sein. Wenn man die Maßnahmen daraufhin durchsieht, ist das Erste, dass jetzt Fonds aufgelegt werden können, die zu 95 Prozent in Mikrofinanzinstitute investieren. Gut, denn es führt zu mehr Kapital! Die Anhebung der Darlehenssumme entspricht auch den Trends, die dort beschrieben werden. Dass Entwicklungsbanken daran nicht mehr notwendig beteiligt sein müssen, erhöht natürlich das Risiko. Sie kommen damit in einen anderen Bereich

von Mikrofinanzorganisation. Das heißt nicht, dass es notwendigerweise wesentlich risikoreicher ist, aber die Tendenz ist da. Der vierte Punkt, dass zu 75 Prozent auch in eine unregulierte Finanzinstitution investiert werden kann, erreicht eine Ebene von nochmal viel kleineren Mikrofinanzorganisationen, die auch noch viel kleinteiliger arbeiten. Das erhöht natürlich das Risiko erheblich und geht eigentlich angesichts der Mikrofinanzprobleme, die wir zurzeit zum Beispiel in Indien, in Andhra Pradesh erleben, auch gegen den Trend, weil der Trend dahin geht, dass man sagt, ‚Mikrofinanzinstitute sollten besser reguliert sein!‘. Es geht dahin, dass man sagt, ‚Auch Organisationen, die nur Kredite verleihen, sollten einer bestimmten Regulierung unterliegen!‘ Und man hat auch erkannt, dass es eben nicht nur der Kredit ist, der entwicklungspolitisch wirksam ist, sondern gerade auch die Sparmöglichkeit mindestens genauso bedeutend ist. Es gibt viele Menschen in der Dritten Welt, die dafür bezahlen, ihr Geld sicher unterzubringen. Von daher ist die Möglichkeit, eine Institution zu haben, in der Einlagen sicher verwahrt werden können, mindestens so wichtig wie der Kredit. Und das können diese unregulierten Organisationen nicht. Also: Von daher sehe ich gerade diesen letzten Punkt am problematischsten, so schön es wäre, wenn dort mehr Geld wäre, aber da sehe ich am meisten Probleme. Und generell muss, denke ich, mit einer solchen Maßnahme eine intensive Aufklärung der Anleger einhergehen. Mein Lieblingsmodell ist, dass ein Beratungsbogen, der dort für Privatanleger bestehen müsste, deutlich machen würde, dass eine Anlage in Mikrofinanzprodukte ein ungünstigeres Chancen-Risiko-Verhältnis hat, ungünstiger ist, oder möglicherweise eine niedrigere Rendite hat als vergleichbare Angebote.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Schneeweiß, wir kommen wieder zu CDU/CSU-Fraktion. Dort hat das Wort Herr Kollege Brinkhaus.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Dr. Troost, bevor wir uns über die Sitzordnung unterhalten, sollten wir uns vielleicht auch über die Fachlichkeit von dem einen oder anderen Sachverständigen unterhalten.

– Unruhe im Ausschuss –

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und eine andere Frage an das IdW. Und zwar habe ich die Fragen zu Artikel 11 und Artikel 12 des Gesetzesvorhabens, nämlich einmal zu der REIT-Gesellschaft und die andere Frage zu der Grunderwerbsteuer. Wie schätzen Sie das aus steuerfachlicher Sicht ein?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Schwenker, bitte.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Wir finden beide Regelungen gut. Und zwar: Das eine ist eine Einzelfallprüfung, die jetzt die BaFin vornimmt. Damit ist gewährleistet, dass jetzt auch aufsichtsrechtlich beim Vor-REIT geprüft wird, ob die Verlängerung kommt. Das ist kein Automatismus! Aber andererseits: Angesichts des schwierigen Umfelds – und es ist ja auch eine Verlängerung jeweils um ein Jahr – ist das sachlich völlig angemessen und von daher beim Vor-REIT zu begrüßen.

Und bei der Grunderwerbsteuer: Das hat nun gar nichts speziell mit Investmentfonds oder sonstigen Geschichten zu tun. Das sind einfach Sachverhalte, die wir damals auch schon beim Wachstumsbeschleunigungsgesetz diskutiert haben. Wir haben inzwischen auch den Ländererlass, dass Personengesellschaften, wenn sie in einen Konzernverbund mit einbezogen sind, dort natürlich eine Rolle spielen, weil wir heute nicht nur reine Kapitalgesellschaftskonzerne haben, sondern es sind natürlich in den Strukturen auch Personengesellschaften mit involviert. Da sind wir sehr froh, dass das jetzt auch gesetzlich klargestellt wird, was schon im Vorfeld von den Steuerabteilungsleitern von Bund und Ländern fachlich geprüft wurde und deswegen schon ein koordinierter Ländererlass veröffentlicht wurde. Von daher begrüßen wir sehr aus steuerfachlicher Sicht, dass das beides vernünftige allgemeine steuerrechtliche Regelungen sind. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zu Herrn Hornschu.

Sv Gerald Hornschu (Institut der Wirtschaftsprüfer): Vielen Dank. Aus prüferischer Sicht sind wir mit der Regelung durchaus zufrieden. Wir können unseren berufsrechtlichen Aufgaben nachkommen. Was die steuerliche Bewertung angeht, würde ich mich einfach inhaltlich der Bundessteuerberaterkammer anschließen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Hornschu. Die nächste Frage kommt wieder aus der SPD-Fraktion. Herr Kollege Lothar Binding ist der Fragesteller.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich kann mir eine kleine Bemerkung nicht verkneifen, Herr Brinkhaus: Über die Fachlichkeit einzelner Leute sprechen wir in einer Stunde im Plenum.

– Heiterkeit –

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Die geplanten Regelungen erleichtern grenzüberschreitende Tätigkeiten von Fonds- und Kapitalanlagegesellschaften auf der einen Seite. Deshalb würde ich gerne Vertreter der BaFin und der Deutschen Bundesbank fragen, ob die damit einhergehenden neuen Bestimmungen zur Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften ausreichen, dies hinreichend zu kontrollieren. Ich meine damit

natürlich auch Depotbanken und Fonds und denke vielleicht an die Stichworte Zusammenarbeit, Vorort-Prüfungen, Genehmigungsverfahren. Ist das hinreichend, um die neuen Möglichkeiten, die grenzüberschreitend bestehen, ausreichend zu überwachen?

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das Instrumentarium ist im Grundsatz ausreichend. Wir müssen natürlich – und da sind wir auch dabei – auf europäischer Ebene, auf ESMA⁴-Ebene das alles noch intensivieren. Aber die Zusammenarbeit besteht heute schon im Bereich des Vertriebs von Fondsanteilen. Es ist eine der Herausforderungen, die diese UCITS-Richtlinie⁵ an die Aufseher in Europa generell stellt, die Zusammenarbeit zu organisieren. Aber das wird intensiv verfolgt. Da bin ich zuversichtlich. Da besteht jedenfalls der gute Wille bei allen Beteiligten, soweit ich das auch aus meinen vielfältigen internationalen Kontakten auf europäischer Ebene mit den anderen Kollegen feststellen kann. Klare Ansage von meiner Seite aus: Das Instrumentarium ist ausreichend. Wir müssen das natürlich erst einmal in der Praxis leben. Das wird mit Sicherheit Startschwierigkeiten geben, weil es für alle Beteiligten eine neue Welt ist, in die wir eintreten, aber da sind wir entsprechend aufgestellt.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ein Zwischenruf: Könnten Sie das für mich an einem Beispiel ein bisschen transparenter machen? Was müssen Sie machen, wenn Ihnen was auffällt? Ein Fonds, grenzüberschreitend, macht in Frankreich was oder bietet was an oder es gibt eine Auffälligkeit seitens eines Anlegers.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Es gibt solche Fälle: Luxemburger Fonds, die von deutschen Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Dann ist für die Fondsaufsicht erst einmal die Luxemburger Aufsicht zuständig. Und wenn sie Probleme sieht, die die Kapitalanlagegesellschaften betreffen, wenden sie sich an uns. Wir setzen uns dann mit der Kapitalanlagegesellschaft auseinander. Genauso ist es umgekehrt: Wenn wir eine Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft haben, die in Deutschland einen Fonds auflegt, dann überwachen wir den Fonds in Deutschland. Und wenn dort Auffälligkeiten mit der Kapitalanlagegesellschaft in Luxemburg vorliegen, die wir nicht klären können, dann müssen wir uns an deren Aufseher wenden, dass die dem weiter nachgehen, weil die die Hoheitsgewalt in Luxemburg haben. Aber das ist ein wechselseitiger Prozess. Es wird bei diesen grenzüberschreitenden Tätigkeiten differenziert: Einmal die Verwaltungstätigkeit und zum anderen die Fondsgenehmigung, die Genehmigung für die Fondsauflegung. Und zuständig ist für die Verwaltungsgesellschaft das Heimatland der Verwaltungsgesellschaft und für den Fonds das Heimatland des Fonds.

⁴ European Securities and Markets Authority (ESMA)

⁵ Der englische Titel der Richtlinie ist „Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities“ (UCITS). Zu Deutsch: „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW).

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Caspari, wir kommen dann zur Deutschen Bundesbank, wer übernimmt die Beantwortung?

Sv Jens Seiler (Deutsche Bundesbank): Seiler, mein Name – vielen Dank –, von der Deutschen Bundesbank. Zunächst möchte ich feststellen, dass die Deutsche Bundesbank bei der mikro-prudentiellen Aufsicht im Bereich der Investmentfonds, der KAGs⁶ keine originären Kompetenzen mehr hat. Von daher möchte ich mich auf das zukünftig, wie auch immer aussehende makro-prudentielle Mandat beschränken. Hier sieht der Gesetzentwurf einen erleichterten Informationsaustausch zwischen BaFin und Bundesbank vor. Den begrüßen wir ausdrücklich, weil der es uns erlaubt, fallweise mikro-prudentielle Analysen, Daten von der BaFin zu erhalten, wie umgekehrt auch wir, sofern das für die BaFin interessant ist, makro-prudentielle Analysen, das heißt also Analysen, die die Systemstabilität betreffen, unsererseits auch an die BaFin liefern können. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Darf ich nachfragen, woraus Sie schließen, dass die Deutsche Bundesbank keine originäre mikro-prudentielle Zuständigkeit mehr hat?

Sv Jens Seiler (Deutsche Bank): Seit die Kapitalanlagegesellschaften die KI-Eigenschaft⁷ verloren haben, ist im Grunde die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angesiedelt – wenn wir über die KAGs reden. Wir reden hier nicht über die Depotbanken: Da sieht es in der Tat anders aus, weil die nach wie vor als KI firmieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Dann kommen wir zur Fragestellung durch Herrn Kollegen Aumer für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den ZKA, den BVI und die Bundessteuerberaterkammer.

– Zwischenbemerkung –

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Eine zu viel? Dann lassen wir die Bundessteuerberaterkammer weg. Wie sind aus Sicht der Praxis die Regelungen zu beurteilen, mit denen künftig missbräuchliche steuerliche Gestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag verhindert werden sollen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: ZKA und BVI? Gut! Zunächst der Zentrale Kreditausschuss, bitte.

⁶ Kapitalanlagegesellschaften

⁷ Gemeint ist die Eigenschaft als Kreditinstitut.

Sv Wolfgang Skorpel (Zentraler Kreditausschuss): Skorpel, Bundesverband Deutscher Banken für den Zentralen Kreditausschuss. Sie sprechen die Regelungsthematik in Artikel 7 f. an. Wir als Kreditwirtschaft im ZKA unterstützen ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzgebers, diese Leerverkäufe über Investmentanteile oder über Aktien über den Ausstellungstermin herum, diese Gestaltungsmöglichkeiten künftig zu unterbinden. Wir haben – deswegen liest sich das Gesetz auch sehr differenziert – alle möglichen Gestaltungen durchexerziert und versuchen nun, die Konzepte möglichst lückenlos umzusetzen, was darin besteht, die Abzugspflicht bei depotverwahrfähigen Aktien künftig von den Emittenten auf die depotführenden Stellen zu verlagern, sprich die Kreditinstitute. Unsere Vorschläge, die wir schriftlich vorgetragen haben, gehen alle in die Richtung, diese Geschäfte um den Ausstellungstermin möglichst lückenlos in den Griff zu bekommen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Skorpel, und kommen zum BVI, bitte.

Sv Peter Maier (Bundesverband Investment und Asset Management): Peter Maier für den BVI. Vielen Dank für die Frage. Wir unterstützen ebenfalls ausdrücklich das Ziel des Gesetzgebers, solche Gestaltungen zu vermeiden, die letztlich dazu führen, dass Kapitalertragsteuer mehrfach angerechnet wird. Wir haben auch in der Vergangenheit aktiv daran mitgewirkt, entsprechende Vorschläge gemacht, wie das geschehen kann. Deshalb stehen wir hier auch dieser Regelung, wie sie jetzt in den Regierungsentwurf Eingang gefunden hat, durchaus aufgeschlossen gegenüber. Letztlich wird hier geregelt, dass generell Investmentfonds, die kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien erwerben, sozusagen mit einer Art Strafsteuer belastet werden. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass damit das Ziel erreicht werden kann. Allerdings sehen wir hier noch etwas Abmilderungsbedarf. Letztlich ist die Regelung zwar durchaus geeignet, das Ziel zu erreichen, es gibt aber noch einzelne Bereiche, wo man abmildern kann, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren.

Die drei Bereiche, die wir auch in unserer Eingabe genannt haben, wie man das Ganze sachgerecht ausgestalten kann: Das ist zum einen die Einführung einer Bagatellregelung, sodass in geringem Umfang diese – in Anführungszeichen – „Strafbesteuerung“ nicht stattfindet. Zum anderen sind das Regelungen, die zum einen darauf abzielen, solche Fonds komplett von der Regelung auszunehmen, die überhaupt nicht darauf reagieren können, weil sie passiv gemanagt werden und sich den Kaufzeitpunkt einfach nicht aussuchen können. Das trifft in erster Linie auf Indexfonds zu. Und das Letzte sind Käufe von Zielfondsanteilen bei Dachfonds: Hier ist es so, wenn die Zielfondsanteile von Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, dann kann dahinter auch kein Leerverkäufer stehen, der hier eine missbräuchliche Gestaltung anstoßen könnte. Und dann müsste es auch so sein, dass letztlich dieser Bereich ausgenommen wird. Dann würden wir sagen: Zum einen funktioniert

die Regel. Das Ziel wird erreicht! Und auf der anderen Seite ist sie nicht übermäßig schwer. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum nächsten Fragesteller, der wiederum aus der CDU/CSU-Fraktion kommt. Klaus-Peter Flosbach hat das Wort.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme noch einmal auf das Thema Mikrofinanzfonds zurück. Ich möchte dazu den Bund Katholischer Unternehmer und den Zentralen Kreditausschuss befragen. Wir haben vor circa vier Jahren auch schon zusammengesessen und immer ein bisschen neidisch in Richtung Luxemburg und die Schweiz geschaut, denn dort gab es erfolgreiche Mikrofinanzfonds. Wir haben dann ein Gesetz verabschiedet. Das war so anlegergerecht, dass alle Anleger geschützt wurden, denn es gab überhaupt keinen Fonds, der in Deutschland aufgelegt wurde. Es wurde uns von Vielen gesagt, dass das deutsche Gesetz nicht praxisgerecht sei. Gerade die kirchlichen Banken und auch der ZKA, die Sparkassen haben dafür geworben, diese Thema wieder aufzugreifen. Deswegen möchte ich Sie fragen: Halten Sie den jetzt vorliegenden Entwurf für praxisgerecht oder müssten hier noch weitere Änderungen vorgenommen werden?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wilde, bitte.

Sv Martin J. Wilde (Bund Katholischer Unternehmer e. V.): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, lieber Herr Flosbach. Wir halten den vorliegenden Gesetzentwurf für eine deutliche Verbesserung. Das zeigt auch, dass da viele sachliche Argumente aufgenommen worden sind. Die vergangenen Jahre der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise haben gezeigt, dass diese Asset-Klasse, in der die meisten Fonds in Luxemburg aufgelegt sind, aber inzwischen sind auch einige in Österreich und in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen worden, außerordentlich stabil war, dass es da keine größeren Probleme gegeben hat. Die eben angesprochenen Überschuldungsthematiken in einem Bundesstaat in Indien sind aus unserer Wahrnehmung ein regionaler Einzelfall, der auch durch kulturelle und politische Gegebenheiten gut erklärt werden kann.

Wir würden zur Verbesserung vielleicht noch drei Anmerkungen machen: Das ist einmal die Frage nach den Darlehensobergrenzen, die Mikrofinanzinstitute an ihre Kunden in Schwellen- und Entwicklungsländern vergeben können. Hier sehen wir, dass gerade bei Instituten, die schon seit vielen Jahren erfolgreich am Markt sind, natürlich ihre Kunden mitwachsen und in das hineinwachsen, was wir in Deutschland als Mittelstand bezeichnen würden. Wir halten es aus entwicklungspolitischer Sicht, aus wirtschaftspolitischer Sicht, aus gesellschaftspolitischer Sicht für sehr wünschenswert, dass ursprüngliche Mikrofinanzkunden in diesen Mittelstandsbereich hineinwachsen. Deswegen würden wir

vorschlagen, dass die Summe, die für die 60 Prozent genannt worden ist, dass die einzelnen Darlehen nicht mehr als 7 500 Euro betragen dürfen, auf 10 000 Euro erhöht wird. Wir wollen ganz deutlich vor einer absoluten Obergrenze von Einzelkrediten, die vergeben werden dürfen, warnen. Es gibt viele Institute, das sind vor allem die guten Institute, die auch einen hohen Refinanzierungsbedarf haben, die schon seit langem am Markt sind. Die haben natürlich sogenannte A-Kunden, die vielleicht über zehn, fünfzehn Jahre mit ihnen gewachsen sind, die jetzt genau das tun, was diesen Ländern auch hilft, nämlich in wirklich produktives Anlagekapital zu investieren. Da sind kleine Maschinen oder auch Fahrzeuge natürlich schnell bei 20 000, 25 000 Euro oder mehr. Es sollte unbedingt und notwendigerweise möglich bleiben, dass einzelne Kredite auch mit höheren Summen vergeben werden, denn, wenn das nicht wäre, dann würde ich die ganze Regelung in Gefahr sehen, weil dann natürlich wieder alle nach Luxemburg gehen und sagen, „Wir wären doch bekloppt, wenn wir die besten Mikrofinanzinstitute, die es weltweit gibt, von vornherein aus unserem Portfolio ausschließen würden!“.

Vielleicht noch eine zweite Anmerkung zu der Frage der Rückgabetermine: Da ist vorgesehen, dass eine monatliche Anteilswertbestimmung stattfinden kann. Das halten wir für sachgerecht. Wir wären auch froh, wenn die Rückgabetermine höchstens einmal im Monat statt dieses halbjährlichen Rhythmus machbar wären. Ich glaube, das wäre auch bei Publikumsfonds dem potenziellen Anleger gegenüber angemessen und vertretbar. Wir glauben nicht, dass es da zu Liquiditätsproblemen kommen würde. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum ZKA.

Sv Herbert Jütten (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, würde ich Herrn Dr. Lange vom BVR bitten, zu dem Spezialthema Stellung zu nehmen. Der ZKA hat die Neufassung der Bestimmungen zu Mikrofinanzfonds in seiner Stellungnahme begrüßt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja, bitte sehr.

Sv Dr. Diedrich Lange (Zentraler Kreditausschuss): Diedrich Lange, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, für den ZKA. Der Zentrale Kreditausschuss begrüßt die Neufassung der Bestimmungen über Mikrofinanzfonds. Insofern können wir uns unserem Vorredner anschließen. Es wird dadurch ein verstärkter Anreiz geschaffen, diese Mikrofinanzfonds auch in Deutschland aufzulegen. Wir haben einen Vorschlag zu machen: Mein Vorredner hat die Kreditobergrenze angesprochen, die Regelung der Kreditobergrenze in § 90 h, Absatz 7, Ziffer 3, und hat hierzu einen Vorschlag gemacht. Das bezieht sich auf die regulierten Mikrofinanzinstitute. Was die unregulierten Finanzinstitute betrifft, so würden wir vorschlagen, auch hier eine Kreditobergrenze einzuführen, damit nicht vielleicht aus Mikrofinanzen Makrofinanzen werden. Wir haben als konkreten,

zahlenmäßigen Vorschlag gemacht, dass die Kredite in diesen Fällen 25 000 Euro nicht übersteigen sollten. Ich glaube, diese Lücke in der Neuregelung sollten wir noch schließen. Ansonsten stimmen wir der Neuregelung zu. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank an Sie. Wir kommen wieder zur FDP-Fraktion. Die Frage stellt Herr Kollege Björn Sänger.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Wallach. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme einen vorgelegten Gesetzentwurf an. Können Sie die grenzüberschreitende steuerliche Problematik des Status Quo und die Lösung anderer EU-Staaten dazu beschreiben? Die zweite Frage: Besteht die Gefahr der Schaffung eines Steuersparmodells im Fall unerlaubter Beihilfe oder eines Systembruchs im Steuerrecht?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Wallach, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Edgar Wallach: Vielen Dank, Edgar Wallach, Partner der Kanzlei Hengeler Mueller. Zu Ihrer ersten Frage – Status Quo der grenzüberschreitenden, steuerlichen Problematik –: Da müssen wir uns den deutschen Spezialfonds anschauen, denn die Träger der betrieblichen Altersversorgung, also Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen usw., legen ihre Mittel praktisch ausschließlich in Spezialfonds an. Aber der Spezialfonds ist kein geeignetes Pooling-Vehikel, weil es steuerlich nicht transparent ist, das heißt für Doppelbesteuerungsabkommenszwecke abkommensberechtigt. Das kann man sich am besten an sogenannten Dreiecksverhältnissen klar machen, in denen das Land des Investors, das Land des Investmentfonds und das Land des Zielinvestments verschieden sind, also beispielsweise: Ein französischer Pensionsfonds investiert über einen deutschen Spezialfonds in eine italienische Aktiengesellschaft – drei verschiedene Länder. Weil jetzt der deutsche Spezialfonds abkommensberechtigt ist, gelten die Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich-Deutschland und Deutschland-Italien – mit der Folge, dass Quellensteuer abgezogen wird, wenn die italienische Aktiengesellschaft Dividenden an den Spezialfonds ausschüttet, eben weil das Doppelbesteuerungsabkommen Italien-Deutschland gilt. Würde hingegen der französische Pensionsfonds unmittelbar in die italienische Aktiengesellschaft investieren, würde das Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich-Italien Anwendung finden und es würden im Ergebnis keine Quellensteuern abgezogen werden bzw. diese würden voll erstattet werden, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen steuerlich begünstigte Einrichtungen eine vollständige Quellensteuererstattung bekommen. Das bedeutet also, dass der Spezialfonds kein geeignetes Pooling-Vehikel ist, denn ein geeignetes Pooling-Vehikel muss steuerlich transparent sein, sonst eignet sich diese ausländische Altersvorsorgeeinrichtung für diese Anleger nicht, ist nicht attraktiv, denn diese Anleger wollen einen vollständigen

Quellensteuerabzug haben. Die europäischen Nachbarländer, insbesondere die Niederlande, Irland, Luxemburg, haben entsprechende Pooling-Vehikel errichtet, durch entsprechende nationale Gesetzgebung. In Irland ist es der Common Contractual Fund (CCF), in den Niederlanden der Fonds for Gemene Rekening (FGR), in Luxemburg Fonds Commun de Placement (FCP). Diese Pooling- Vehikel in den europäischen Nachbarländern sind steuerlich transparent, nach dem inländischen Steuerrecht, und sie sind auch von den wichtigsten Quellenstaaten, also in Besonderheit von den USA, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Frankreich, Italien, als steuerlich transparent anerkannt, das heißt also, sie sind nach Auffassung dieser Quellenstaaten nicht abkommensberechtigt. Das bedeutet also, dass in diesen europäischen Ländern geeignete Pooling-Vehikel zur Verfügung stehen. Große multinationale Unternehmen haben diese ausländischen Pooling-Vehikel auch schon genutzt, oder nutzen sie, wie zum Beispiel Unilever, Royal Dutch Shell, der Versicherer AEGON in den Niederlanden, IPM in Irland. Und die Deutsche Bank hat vor kurzem ein Pooling-Vehikel für seine weltweiten Altersvorsorgeverpflichtungen in Luxemburg errichtet. Und wir wissen, dass beispielsweise die Deutsche Bank diese Plattform auch anderen Unternehmen anbietet. Das heißt, es ist wirklich sehr dringend, dass wir in Deutschland ein solches Pooling-Vehikel einführen, denn wir reden hier über ganz erhebliche Größenordnungen: Nach statistischen Erhebungen haben die Pensionsvermögenswerte in Deutschland, die sich zum Pooling eignen, eine Größenordnung von über 200, 300 Milliarden Euro. Wenn diese Vermögenswerte erst einmal von Deutschland, von den deutschen Spezialfonds ins Ausland transferiert werden, dann wird der deutsche Finanzplatz einen erheblichen Schaden erleiden. Wir haben erhebliche Steuerausfälle, denn die Gebühreneinnahmen der Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken orientieren sich an der Fondsgröße, das heißt, wenn die Fondsvolumina in den Spezialfonds abnehmen, wird das zu Steuerausfällen führen. Wir haben Arbeitsplatzverluste. Wir haben eine politische Blamage, denn die Vermögenswerte, die zur Absicherung der Pensionsansprüche deutscher Arbeitnehmer dienen, werden in das Ausland transferiert und damit auch der Deutschen Investmentaufsicht entzogen. Wir haben im Allgemeinen einen Bedeutungsverlust des deutschen Investmentstandortes zu befürchten, denn der deutsche Investmentstandort ist gerade im institutionellen Asset-Management besonders angesehen. Also: Es ist wirklich „fünf vor zwölf“ und es liegt ein fertig ausformulierter Gesetzesvorschlag zur Ergänzung des OGAW-Umsetzungsgesetzes vor. Es wäre wirklich wünschenswert, wenn man diesem Gedanken nähertreten würde.

Zu Ihrer zweiten Frage: Besteht die Gefahr eines Steuersparmodells oder eines Systembruchs zum Steuerrecht? Nein! Ein eindeutiges „Nein!“, denn es werden keine Steuervorteile über den gegenwärtigen Status Quo hinaus gewährt. Die zweite steuerliche Anforderung, die dieses Pooling-Vehikel in Deutschland hat, diese Investmentkommanditgesellschaft, die wir vorschlagen, ist, dass die steuerliche Behandlung zu dem Investment in einen Spezialfonds

gleichgestellt wird. Also: Nur eine Gleichbehandlung, keine Besserstellung, denn es ist natürlich klar, dass ein deutscher Anleger seine Pensionsvermögenswerte nicht von einem deutschen Spezialfonds in das neue Vehikel transferiert, wenn er dadurch steuerlich schlechter gestellt wird. Wir wollen keine steuerliche Besserstellung, wir wollen nur eine steuerliche Gleichstellung für deutsche Anleger. Gleichzeitig soll diese Pooling-Vehikel natürlich für ausländische Anleger attraktiv gemacht werden, indem es steuerlich transparent ist. Gefahr eines Systembruchs im Steuerrecht? Nein, denn dieses Investmentvehikel, diese Investmentkommanditgesellschaft gilt als Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes. Damit findet das Investmentsteuergesetz Anwendung. Im Investmentsteuergesetz haben wir bereits die Anforderungen, die wir auch an dieses Pooling-Vehikel stellen: Nämlich einmal die Gewerbesteuerfreiheit, Körperschaftsteuerfreiheit – Das ist ausdrücklich im Investmentsteuergesetz geregelt. Also: Hier nichts Neues. Auch hier wieder: Gleichstellung! –, und zum anderen die Stundung der Besteuerung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen – Auch das ist im Investmentsteuergesetz bereits geregelt. Auch das würde auf diese Investmentkommanditgesellschaft angewendet werden! –. Also: Keine Besserstellung gegenüber dem Status Quo, eine Gleichstellung, und eben zugleich ein attraktives Pooling-Vehikel für ausländische Investoren. Also: Irgendwelche Steuerschlupflöcher oder steuerliche Gestaltungen sind hierbei nicht zu befürchten. Um auch auf steuerliche Transparenz, Frau Dr. Uhl, besonders hinzuschauen: Steuerliche Transparenz bedeutet nicht Steuerumgehung oder Steuerschlupflöcher, sondern bedeutet nur die Frage „An welcher Stelle besteuere ich?“. Aber es geht hier nicht darum, steuerliche Schlupflöcher aufzumachen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur SPD-Fraktion. Die Fragen stellt Herr Kollege Dr. Carsten Sieling.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt – ich darf zitieren –: „Das Gesetz wird die Wettbewerbsbedingung am Fondsstandort Deutschland wesentlich verbessern und für zusätzlichen Wettbewerb zu Gunsten der Anleger sorgen.“ Dieses Thema ist auch sehr herausgearbeitet worden. Ich möchte hierzu eine Frage an die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger stellen und hätte gern Ihre Einschätzung zu dem Sachverhalt und der Orientierung im Gesetz, insbesondere natürlich unter Berücksichtigung der neuen Master-Feeder-Konstruktion und der Fondsverschmelzungen, die möglich sind und die – ich will mal sagen – durchaus geeignet sind, sowas wie eine Super-OGAW zu schaffen. Wie sieht es darum aus?

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Thema der Produktinformationsblätter für die Investmentfonds. Ich richte diese Frage an die Verbraucherzentrale Bundesverband und

hätte auch dazu gerne Ihre Einschätzung. Wie beurteilen Sie das Instrument hier im Gesetz, auch im Verhältnis zu dem Sonstigen, was wir vorliegen haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Labryga hat das Wort.

Sv Lars Labryga (Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger): Mehr Wettbewerb zu Gunsten der Verbraucher begrüßen wir sehr, allerdings kann Wettbewerb natürlich nur bei funktionierender Transparenz gelingen und ist nur zu begrüßen, wenn Leistungswettbewerb gemeint ist. Ist gemeint, dass es sich zum Beispiel um Wettbewerb hinsichtlich geschickterer Verschleierung von Verwaltungskosten handelt, dann würden wir dies nicht als Steigerung der Effektivität begrüßen, sondern – im Gegenteil – als Gefahr für die Anleger. Dass das hier passiert, ist nicht völlig aus der Luft gegriffen. Wir wollen einfach mal die allgemeine Reaktion der Fondsbranche auf die Finanzkrise in den Raum stellen. Das war nämlich: Die Einführung von Performance Fees⁸ ohne Wiederaufholung, wenn entsprechende Verluste gemacht werden, also eine Verschleierung von einer Verwaltungskostenkonstruktion, die für die Anleger außerordentlich ungünstig ist. Es ist eigentlich die Frage: Wer legt hier den Daumen drauf? Die ehrenamtlich tätige Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger? Wir können nicht so laut schreien, dass das wirklich gehört wird! Wir sind auf ein funktionierendes Aufsichtsbehördensystem angewiesen. Und das ist mit dieser Regelung hier sehr viel unwahrscheinlicher geworden. Ich bewundere Herrn Caspari für seine loyalen Worte hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Systems bei den anderen Aufsichtsbehörden. Ich würde an seiner Stelle auch nichts anderes sagen! Aber ich will das mal auf Deutsch übersetzen – er hat das Beispiel Luxemburg gebracht –: Wenn er mit der Aufsicht in Luxemburg nicht einverstanden ist, dann hat er jetzt die rechtliche Möglichkeit, einen Brief zu schreiben. Und wenn dieser Brief nicht beantwortet wird, dann hat er die rechtliche Möglichkeit, enttäuscht zu sein. Das ist einfach zu wenig! Das ist ein schlimmes Weniger an Regulierung und begrüßen wir überhaupt nicht, ganz im Gegenteil. Auf der anderen Seite ist es ja auch schön, man kann jetzt wieder so ein bisschen klassenkämpferisch reden. Wir haben wieder die Situation wie vor der Finanzkrise, dass in einer Diskussion im Finanzausschuss ganz häufig Anlegerschutz gesagt wird und ganz selten Anlegerschutz gemeint wird.

Ich weiß nicht, ob ich mit anderen Punkten nachher noch einmal drankomme, aber nehmen Sie zum Beispiel das, was hier zu den Vertragsbedingungen und den Mitteilungen gesagt worden ist – da fühl ich mich als Anleger, stellvertretend, in den Magen geschlagen –: „Wir wollen *wesentliche* Vertragsänderungen mitteilen!“ Und: „Das entscheiden wir selbst, was das ist!“ Und: „Wenn der Kunde nicht einverstanden ist, dann kann er ja kündigen!“ Das ist ja ein Vertragsrecht! Da kann die eine Seite der anderen Seite sagen: „Wir machen es nicht

⁸ Englischer Ausdruck für eine erfolgsabhängige Vergütung

wie vereinbart und du kannst ja kündigen!“ Das ist ganz, ganz merkwürdig und ich muss natürlich sehr aufpassen, dass ich nicht den gesetzten Ton der potemkinschen Normen, die hier im Raum stehen, verlasse. Natürlich ist nach außen alles in Ordnung! Aber: Das ist hier eine Blauäugigkeit, jetzt anzunehmen, dass sich Finanzinstitute nicht den günstigsten Standort für Aufsichtsbehörden aussuchen. Und Thema ‚Wettbewerb zu Gunsten des Anlegern‘ – ich wollte natürlich den Bogen zu Ihrer Frage spannen –: Ich würde mir einen Wettbewerb wünschen, in dem sich Deutschland als ein Land profiliert, in dem Anleger gut geschützt sind. Das würde, wenn man das wirklich klar signalisiert und durchzieht, aus meiner Sicht dazu führen, dass Kapitalanleger in verstärktem Maß den Weg hierher finden. Das wäre für alle gut, letztlich auch für die Fondsbranche. Hat der BVI denn wirklich Lust, sich diese Negativbeispiele schlechter Kontrolle aus dem Ausland ständig indirekt entgegenhalten zu lassen? Ich kann mir das nicht vorstellen! Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Frau Mohn hat das Wort, bitte.

Sv Dorothea Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank. Die standardisierte, vereinfachte Verkaufsinformation wird grundsätzlich von uns begrüßt. Allerdings: Hintergrund dieser Standardisierung ist das eindeutige Scheitern der ursprünglichen, vereinfachten Verkaufsinformation. Deswegen verwundert es schon sehr, dass man diese Erfahrung jetzt nicht auch auf die Einführung des sogenannten Produktinformationsblattes bezogen hat und hier auf eine entsprechende Standardisierung verzichtet, zumindest bislang verzichtet. Ich möchte damit motivieren, die Verordnung, die für eine stärkere Konkretisierung genutzt werden kann, zu nutzen. Ich hatte gesagt, wir sind grundsätzlich sehr mit der standardisierten, vereinfachten Verbrauchsinformation zufrieden, allerdings nicht hinsichtlich der Kostentransparenz. Es wird dabei bleiben, dass es eine sogenannte ‚Gesamtsumme der laufenden Kosten‘ auszuweisen gibt, die aber auch weiterhin nicht die Gesamtkosten darstellt. Nicht enthalten sind weiterhin die sogenannten Transaktionskosten, obwohl eine Empfehlung der Europäischen Kommission empfiehlt, diese mit offen zu legen. Dafür würden wir plädieren. Außerdem suggeriert der Begriff ‚Gesamtsumme‘ den Ausweis einer Summe, mit dem der Verbraucher tatsächlich etwas anfangen könnte. Tatsächlich gemeint ist aber eine Prozentangabe, die leider von den Verbrauchern vielfältig nicht entsprechend übersetzt werden kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur CDU/CSU-Fraktion, Herrn Kollegen Brinkhaus.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir haben jetzt noch eine halbe Stunde. Es ist so, dass dieses Gesetz in der technischen Umsetzung, insbesondere OGAW-IV – Nehmen wir jetzt mal die Punkte, die dort angedockt sind, raus! –, für uns als Politiker schon sehr, sehr kompliziert ist. Es sind viele, sehr, sehr technische Vorschriften da drin. Was wir

eigentlich als Einschätzung von Ihnen bräuchten, ist, wo wir überhaupt Spielraum haben, denn es handelt sich hier um die Umsetzung einer europäischen Richtlinie, in welchen Bereichen wir noch wirklich große Punkte haben, die Sie uns mit auf den Weg geben wollen. Und wenn ich „sie“ sage, dann fange ich, weil ich nur zwei habe, die ich jetzt befragen kann, einmal mit dem Zentralen Kreditausschuss und mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer übernimmt für den ZKA?

Sv Herbert Jütten (Zentraler Kreditausschuss): Der ZKA, Herr Vorsitzender, hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir im Grunde für eine Eins zu Eins-Umsetzung eintreten, ähnlich wie es die Kollegen vom BVI gesagt haben. Das betrifft vor allem die Informationspflichten, Herr Brinkhaus. Auch hier sind wir, wie der BVI, der Auffassung, man sollte die Fälle der Informationen auf diejenigen beschränken, die in der OGAW-Richtlinie ausdrücklich benannt sind, und es bei der Eins zu Eins-Umsetzung belassen, damit diese Produkte vor allem im internationalen Wettbewerb wettbewerbsfähig bleiben. Das ist der Punkt: Keine Verteuerung dieser Produkte im Markt, sondern eine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Das ist der Ansatz für unserer Überlegung, auch hier zum jetzigen Zeitpunkt für eine Eins zu Eins-Umsetzung einzutreten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Jütten. Wir kommen dann zur BaFin: Herr Caspari, bitte.

Sv Karl-Burkhard Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann an sich nur appellieren, die Ansätze, die über Eins zu Eins hinaus gehen, drin zu lassen, insbesondere, was die Transparenz angeht, gerade bei den Vertragsbedingungen und bei den Kosten – das sind wirklich wichtige Punkte – und bei der Information des Kunden bei Rücknahme, Aussetzung, Wiederaufnahme. Denn: Welcher Anleger liest den Bundesanzeiger? Das muss man einfach mal sagen! Seine Information ist der Depotauszug von der depotführenden Bank. Das ist sein Informationsstrang. Und da gibt es Kerninformationen, die wirklich essentiell sind. Und man kann dieses Thema Vertragsbedingungen, Änderungen aufgrund gesetzlicher Anforderung, hier auch ändern, indem man nämlich das für diese konkrete Maßnahme rausnimmt. Die Umsetzung der Vertragsbedingungsänderungen aufgrund dieses Gesetzentwurfs, OGAW-IV, erfolgt, soweit mir das präsent ist, ohne diese Verpflichtung. Das lässt sich also steuern. Aber diese wichtigen Informationen sollte der Anleger in jedem Falle erhalten. Ferner ist wichtig, dass das KID⁹ – die Schlüsselinformation für den Anleger – kommt. Noch ein Wort zu dem Argument ‚Eins zu Eins-Umsetzung‘. Ich meine, man muss sich überlegen: Will ich jeden Anlegerschutz mit dem Argument Eins zu Eins-Umsetzung platt machen? Vielmehr gilt es,

⁹ Key Information Document

hier eine Güterabwägung zwischen Standardpolitik und Anlegerschutz zu treffen. Man muss das mit Augenmaß betreiben. Da hilft – das will ich hier auch einmal einführen – der Ansatz mit der Verwaltungsgesellschaft, denn das Hauptargument ist der Ansatzpunkt ‚Arbeitsplätze‘. Und Arbeitsplätze sind dort, wo die Fonds gemanagt werden, wo die Juristen sitzen. Und das kann ich durchaus auch von Deutschland aus machen, auch wenn ich einen Fonds in Luxemburg auflege. Es ist nicht so, dass automatisch die Verwaltungsgesellschaft nach Luxemburg auswandern muss, weil wir hier eine Anforderung an die Transparenz stellen. Die Kosten für die Transparenz fallen in Luxemburg an, wenn in Luxemburg ein Fonds aufgelegt wird. Aber es verhindert nicht, dass die Gesellschaften hier in Deutschland ihren Sitz haben. Deshalb: Das Argument Eins zu Eins-Umsetzung ist ein wichtiges Argument, aber es kann nicht dazu führen, dass man damit jeden Aspekt des Anlegerschutzes vom Tisch fegt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Caspari. Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE. Der Kollege Koch stellt die nächsten Fragen.

Abg. Harald Koch (DIE LINKE.): Auch heute komme ich Ihrem Wunsch wieder nach, auch wenn Sie ihn noch nicht ausgesprochen haben, Sachverständige zu fragen, die heute noch nicht einbezogen wurden. Und zwar richten sich meine zwei Fragen an Monsieur Professeur Granger. Die erste Frage: Welchen Beitrag kann die Mikrokreditvergabe zur Bekämpfung von Armut leisten und inwieweit sehen Sie die Gefahr, dass durch das Engagement kreditorientierter privater Investmentfonds Überschuldung und Kreditblasen produziert werden? Auf welche Erfahrung aus anderen Ländern können Sie dabei verweisen?

Die zweite Frage an Sie: Mit dem Verwaltungsaufwand für relativ kleine Kreditbeträge werden häufig sehr hohe Zinssätze gerechtfertigt. Besteht hier die Gefahr, dass Wucherzinsverbote oder Beschränkungen mit dem Verweis darauf abgeschafft oder weiter verwässert werden, dass man vorgibt, den Armen mit der Bereitstellung eines Kredites letztendlich was Gutes angedeihen zu lassen? Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Koch. Das Wort hat Herr Prof. Granger.

Sv Prof. Benoît Granger: [auf Englisch] Danke. Ich werde versuchen, darauf zu antworten. Ich muss mich zunächst entschuldigen: Ich werde auf Französisch sprechen, da diese Fragen ziemlich technischer Natur sind, sodass ich ...

– Zwischenruf –

Sv Prof. Benoît Granger: OK!: Dann entschuldige ich mich nicht. Ich werde dennoch auf Französisch sprechen. [weiter auf Französisch] Ich bin vor allem mit der Situation in Westeuropa vertraut, da ich mehrere Male für die Europäische Kommission zu den Fragen solidarischer Finanzierung und Mikrokredite gearbeitet habe. Was Ihre erste Frage betrifft: Ganz klar! Für mich gibt es da im Textentwurf einen sehr zwiespältigen Punkt: Wenn Sie sich entscheiden, die Obergrenze des Kreditbetrags, die eine Mikrofinanzinstitution ausgeben darf, zu erhöhen, so tragen Sie auch dazu bei, dass die Banken ihre geschäftliche Verantwortung und Verpflichtung zur Finanzierung von Unternehmensgründungen abgeben. Hierzu muss ich sagen, dass es wahrscheinlich besser wäre, den Mikrokredit in entwickelten Ländern wie Frankreich, Deutschland, Westeuropa, etc. allein für Situationen vorzubehalten, in denen den Banken die Hände gebunden sind, anstatt die Möglichkeiten für Mikrofinanzinstitutionen, Geld zu verleihen, nach oben hin aufzustocken. Nur mal ganz schnell ein Beispiel – wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, haben wir in Frankreich bereits seit einigen Jahren Erfahrung in diesem Bereich –: Es gibt in Frankreich zwei Haupt-Mikrofinanznetzwerke. Eines davon vergibt Kredite von durchschnittlich 2 500 Euro. Zu seiner Kundschaft zählen Menschen, die von der Gesellschaft ausgeschlossen sind, die von ausländischer Herkunft sind, ohne Berufsabschluss, manchmal Analphabeten, usw. Und der Beitrag dazu, Menschen wieder auf die Beine zu helfen, liegt klar und deutlich auf der Hand. Das zweite Netzwerk, das sich France Initiative nennt, vergibt Kredite über durchschnittlich 7 500 Euro, 7 500 Euro, das heißt also 10 Prozent der Unternehmensgründer, keineswegs mehr. Es geht hierbei um größere Projekte. So befindet sich dieses Netzwerk also ganz am Rand, in direkter Konkurrenz zu den Banken, und die Banken sagen nur: „Haben die den Job übernommen? Super, dann sind wir diese Verpflichtung also los!“ Per Definition sind die Kredite für Gewerbetreibende hinsichtlich der Produktionskosten sehr teuer. Deshalb werden beide Arten von Netzwerken mit recht hohen öffentlichen Geldern gefördert, um diese Produktionskosten abzudecken. Dadurch werden die Banken von dem freigestellt, was eigentlich für sie eine Verpflichtung sein müsste. OK? So lautet meine Antwort auf Ihre erste Frage.

Gibt es eine Gefahr bei der Entwicklung von spezialisierten Investitionsfonds, vor allem in Hinblick auf eine Spekulationsblase? Ich muss sagen, dass ich sorgfältig zwischen der Lage in den Ländern des Südens und in den Ländern des Nordens unterscheiden würde. Schon mehrmals wurde gesagt: „Die Investitionsfonds florieren vor allem in Luxemburg und in der Schweiz“. Ja, in der Tat sind die meisten Investitionsinstrumente in genau diesen beiden Ländern entstanden und entwickeln sich auch aus nachvollziehbaren Gründen genau dort weiter. Das Problem liegt jedoch darin, dass bei den Investitionsfonds zwischen zwei recht unterschiedlichen Gruppen zu differenzieren ist. Es gibt Leute, deren ursprüngliche Motivation ganz offenkundig darin besteht, einen Beitrag zu der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder des Südens zu leisten, das steht außer Frage. Und dann gibt es

andere, typisch amerikanische Fonds, um das hier nur mal eben schnell anzuschneiden. Das heißt, man hat entdeckt, dass die armen Leute ihre Kredite zurückzahlen. Selbst wenn man ihnen sensationell hohe Zinssätze abverlangt, zahlen sie trotzdem weiterhin zurück. Manchmal begehen sie darüber Selbstmord, das ist dann natürlich ärgerlich. Aber dennoch zahlen sie in der Regel über einen sehr langen Zeitraum zurück. Also gut, dann richten wir eben die Investitionsfonds auf die Mikrofinanzinstitutionen im Süden aus, denn das bringt mehr Gewinn – Dazu gibt es eine ausgezeichnete Studie von Morgan Stanley von 2009! – und das bringt den Aktionären mehr Gewinn als bei vergleichbaren regionalen Banken. Aber ich glaube, das ist es nicht, was man eigentlich beabsichtigt hatte. Dabei gibt es keine Gefahr einer Spekulationsblase, sondern allein das Risiko „extortionate“¹⁰ zu werden, wie es auf Englisch heißt. Der französische Begriff fällt mir gerade nicht ein. Und im Gegensatz zu dem, was hier der Herr vorgetragen hat, der die katholische Kirche vertritt, ist die aktuelle indische Affäre – der Riesenskandal, der sich derzeit in Indien ausbreitet – keine Ausnahme. Nein, auf gar keinen Fall! Hierbei handelt es sich um eine ganz bewusste Politik von Leuten, die mit Dutzenden, wenn nicht gar mit Hunderten von Fonds – meist übrigens amerikanischer Herkunft, wie man dabei nicht vergessen darf – betrieben wurde, die in der Tat zu der Erkenntnis gelangt sind, dass Geschäfte mit armen Leuten äußerst gewinnbringend sind. Da es gewinnbringender ist, als in eine Bank zu investieren, investiert man also lieber in diese Art Mikrofinanzen. Das ist also ganz bestimmt nicht nur ein unglücklicher Zufall! Nein! Ganz bestimmt nicht!

Ganz anders jedoch verhält es sich bei Investitionsfonds, die in unseren Ländern, also in den Ländern des Nordens, für Mikrofinanzen verwendet werden. Und übrigens bin ich auch der Meinung, dass man die einen nicht mit den anderen vergleichen sollte. Ich finde, dass die Transparenzregeln, die Regeln zum Schutz der Investoren, selbstverständlich eingehalten, verabschiedet und sogar ausgeweitet werden müssen, aber das gilt wahrscheinlich auch für die Vorschriften zur Begründung. Man hat es in Frankreich seit den 90er Jahren geschafft, nämlich auf Grundlage des bereits existierenden Regelwerks und durch Gesetzesänderungen in den Jahren 2001, 2003, dann in 2010, eine besondere Kategorie der OGAW zu schaffen, die vor allem für die Rentenfonds der Angestellten gedacht waren. Und die Angestellten, um die es dabei ging – der DGB könnte daraus ein Lieblingsthema machen –, die betroffenen Angestellten willigten ein, einen Teil ihrer Rentenansparungen, nur einen ganz kleinen Teil, in Fonds anzulegen, deren besondere Eigenschaft darin besteht, dass sie langfristig sind. Es sind Rentenfonds, für sie gilt ‚90/10‘: 90 – würde ich sagen – in Produkte auf dem Markt, an der Börse, usw., und 10 Prozent werden in solidarische Institutionen investiert. Folglich gilt: ‚90/10‘. Die Vergemeinschaftung der Risiken innerhalb eines Fonds führt dazu, dass der Ertragsverlust langfristig verschwindend gering ist. Ein Rentabilitätsverlust! Denn darauf bestehe ich: Das ist der Grund, weshalb sich die Lage in unseren Ländern nicht mit der Lage

¹⁰ wucherisch

im Süden vergleichen lässt. Wie dem auch sei, ich fände es nicht normal, sogar besorgniserregend, wenn Mikrofinanzinstitutionen in unseren Ländern gewinnbringende Institutionen wären. Beachtliche Produktionskosten, recht hohe Risiken, Schwierigkeiten, genügend Fonds zusammenzubekommen, um langfristig zu planen, usw. Und folglich müsste man eher als den Schutz der Investoren ihre Motivation überprüfen und immer wieder erneut auf den Prüfstand stellen, immer wenn ein neues Angebot dieser Art entwickelt wird. Aber das ist schließlich auch machbar. In Frankreich hat es fünfzehn Jahre gedauert, um nur von Kirchen, der Gewerkschaftsbewegung – Kirchen investieren in solche Dingen wie Oikokredit, das von Protestanten gegründet wurde – usw. usw. zu sehr viel alltäglicheren Investitionsfonds zu gelangen. Viele Hunderttausende von Angestellten wissen heutzutage, dass ein kleiner Teil ihrer Rentenansparungen in Fonds angelegt sind, die der Solidaritätsfinanzierung dienen. Das macht insgesamt drei Milliarden Euro aus, über einen Zeitraum von 15 Jahren, also nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Zugleich ist das allerdings dennoch relativ wichtig. So weit, so gut.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: [auf Französisch] Herr Granger, wir danken Ihnen sehr herzlich [weiter auf Deutsch] und kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Dr. Gerhard Schick hat das Wort.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich möchte zum einen die Bundesbank fragen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme diese Streichung beim Restrukturierungsfondsgesetz thematisiert. Mich würde der Hintergrund interessieren, damit wir einschätzen können, was der Diskussionsstand ist. Und zum zweiten bitte ich noch einmal kurz zur Mikrofinanzfrage zurückzugehen. Wenn man das ernst nimmt, dass man eigentlich auch zwischen den Regionen differenzieren muss, ist dann eigentlich ein fester Schwellenwert, was man als Mikrofinanzen, als Mikrokredit bezeichnet, sinnvoll? Ich glaube, mit 7 500 Euro kann man in Bangladesch viele Nähmaschinen kaufen, aber in Deutschland vielleicht gerade mal das Auto, das man für seinen Hemdenservice braucht. Müssten wir uns nicht eher an den Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern orientieren? Das würde ich sinnvollerweise gerne noch einmal Herrn Granger fragen, weil mir noch nicht einleuchtet, dass wir da eine sinnvolle Schwelle haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Seiler, für die Deutsche Bundesbank.

Sv Jens Seiler (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank. Bislang sieht der § 12, Absatz 10, in dem Restrukturierungsfondsgesetz vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit der Bundesbank die Zielgröße des Restrukturierungsfonds, die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge sowie Informationspflichten regeln kann. Das steht momentan schon im Restrukturierungsfondsgesetz drin. In dem jetzt hier besprochenen Umsetzungsgesetz, was das Restrukturierungsfondsgesetz angeht, soll diese Benehmensherstellung mit der

Bundesbank gestrichen werden. Das halten wir nicht für sachgerecht, weil die Bundesbank sowohl materiell als auch prozedural in der Verordnung, die dazu momentan erlassen und diskutiert wird, wesentliche Mitwirkungsrechte hat, so dass wir es weiter für angemessen erachten, innerhalb des Restrukturierungsfondsgesetzes mit der offiziellen Benehmensherstellung beteiligt zu werden. Auch uns ist es momentan nicht ersichtlich, warum die aus dem Gesetz rausfallen soll. Die Gesetzesbegründung gibt dazu nichts her.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Seiler. Herr Prof. Granger, die Frage war auch an Sie gerichtet. Sie haben das Wort.

Sv Prof. Benoît Granger: [auf Französisch] Danke. Was den Betrag betrifft: Vielleicht war das, was ich gesagt habe, nicht ganz klar. Die Europäische Kommission vertritt weise den Standpunkt, dass immer dann von einem Mikrokredit die Rede sein soll, wenn weniger als 25 000 Euro verliehen werden. Mir persönlich erscheint das strategisch unsinnig zu sein, richtig unsinnig. In Frankreich geht man davon aus, dass die Grenze eher bei 10 000 Euro liegt. Weniger als 10 000 Euro, das sind dann Mikrokredite von spezialisierten Organisationen, und mehr als 10 000 Euro, das sollte dann ein Mikrokredit von einer Bank sein. Die Regierung übt großen Druck auf die Einzelbanken in Frankreich aus, damit sie Kredite an Gewerbetreibende vergeben, auch an Unternehmensgründer, für Beträge ab 10 000 Euro. Ich habe den Eindruck, man müsste erst einmal die Strategie definieren, die Mikrofinanzpolitik eines Landes. Das gilt für Deutschland und für viele andere Länder. Man muss wissen, ob das mit einer Mikrokreditpolitik verfolgte Ziel darin besteht, sich daran zu beteiligen, Menschen, die in große Schwierigkeiten geraten sind, wieder fit für den Markt zu machen – und in einem solchen Fall belaufen sich die benötigten Beträge wahrscheinlich auf Kredite in Höhe von 2 000 Euro –, oder ob das Ziel ist, einen Beitrag zur Wirtschaftspolitik bezüglich des Starts, der Unternehmensgründung allgemein usw. zu leisten. In einem solchen Fall benötigt man dann Kredite zwischen 5 000 und 10 000 Euro. In der Tat.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für eine Rückfrage hat das Wort der Kollege Dr. Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mir ging es insbesondere noch einmal um den Punkt, dass 10 000 Euro in Frankreich oder Deutschland etwas völlig anderes sind als in einem Entwicklungsland, und ob Sie vor diesem Hintergrund eine fixe Größe quer über alle Länder für sinnvoll halten oder auch für „stratégiquement stupide“¹¹.

Sv Prof. Benoît Granger: [auf Französisch] Eine solche fixe Obergrenze wäre in der Tat unsinnig. Ja, genauso ist es!

¹¹ „strategisch unsinnig“

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Klare Frage, klare Antwort. Vielen Dank. Wir kommen dann zur CDU/CSU-Fraktion. Dort hat das Wort Herr Kollege Aumer.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): An die Deutsche Bundesbank: Im § 12, Absatz 10, Restrukturierungsfondsgesetz, soll das bislang vorgesehene Verfahren, wonach die auf Grundlage der Vorschrift ergangene Rechtsverordnung der Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht, geändert werden. Dieses Benehmenserfordernis soll nunmehr gestrichen werden. Können Sie mir Ihre Auffassung hierzu erläutern?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Herr Seiler.

Sv Jens Seiler (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank. Ich habe gerade versucht, es zu erläutern. Es steht bisher im Restrukturierungsfondsgesetz drin, dass das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen ist. Es ist aus – zumindest uns aus der Begründung – nicht ersichtlichen Gründen geplant, dieses Benehmenserfordernis raus zu streichen. Wie gesagt, wir können das von der Sache her nicht nachvollziehen, weil die Bundesbank ansonsten im Rahmen der Verordnung, die zur Zeit diskutiert wird, substantiell bei den Fragestellungen beteiligt wird, die für die Bankenaufsicht und für die Systemstabilität und für die systemische Komponente von Relevanz sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Eine Nachfrage von Herrn Kollegen Aumer.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Nein, meine zweite Frage an den BVI.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja, bitte.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Danke, noch einmal, für die Erläuterung. Wie ist die Frist von sechs Monaten für die Umstellung der nicht-richtlinienkonformen Fonds auf das neue Recht zu beurteilen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Richter, bitte, für die BVI.

Sv Thomas Richter (Bundesverband Investment und Asset Management): Die Frist ist sehr knapp bemessen. Sechs Monate sind zu wenig. Wir sprechen uns dafür aus, die Frist auf 24 Monate zu verlängern. Von den Umstellungen sind mehrere Tausend Fonds betroffen. Es sind insbesondere die Spezialfonds betroffen. Der Spezialfondskunde hat bei sich zu Hause, in seinem Haus sehr großen Abstimmungsbedarf. Die Übergansfrist von sechs Monaten ist deswegen eindeutig zu knapp. Im Übrigen hätte es, wenn wir eine längere Frist wie die von uns vorgeschlagene 24-Monatsfrist hätten, auch den Vorteil, dass wir dann in den Umsetzungsbereich der AIFM-Richtlinie kommen. Dann müsste nur einmal und nicht zweimal umgestellt werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Richter. Wir kommen zur SPD-Fraktion. Fragesteller ist Herr Kollege Dr. Sieling.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch noch einmal nach dem Eins zu Eins-Umsetzungsthema nachfragen: Frau Mohn hat bereits in der ersten Fragerunde bezüglich der Sorge vor zu hohen Kosten darauf hingewiesen, dass pro Jahr und pro Anleger 1,21 Euro Kosten entstehen würden. Ich möchte nur kurz und präzise vom BVI wissen, wie diese Zahl von Seiten der Organisation eingeschätzt wird, und falls Sie andere Zahlen haben, wie diese aussähen.

Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Labryga von der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger richten, und zwar in Hinblick insbesondere auf das Thema der Informationspflichten. Ich würde Sie bitten, dazu noch einmal Ihre Position darzulegen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Für den BVI, wer übernimmt? Herr Richter, bitte.

Sv Thomas Richter (Bundesverband Investment und Asset Management): Herzlichen Dank, übernehme ich gerne. Diese 1,21 Euro-Diskussion erinnert mich ein bisschen an die Hartz IV-Diskussion. Es ist immer eine Frage, auf welcher Seite Sie stehen. Natürlich, aus Sicht des einzelnen Anlegers ist es so! Okay, 1,21 Euro, das mag sein! Das errechnet sich wahrscheinlich aus der Zahl von 18 Mio. Euro, umgelegt auf 15 Mio. Anleger. Das könnte das sein. Aber es ist natürlich so, dass aus Sicht der Kapitalanlagegesellschaften, die zum Teil Millionen von Anlegern haben, die Summen ganz andere sind. Und wenn diese Summe dann nicht der Kapitalanlagegesellschaft, sondern dem Fonds belastet wird, dann geht es zu Lasten der Gemeinschaft der Anleger. Soviel zu dieser Zahl von 1,21 Euro.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, ein Nachfrage von Herrn Dr. Sieling.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eigentlich gern nur eine präzise Zahl.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Richter, bitte.

Sv Thomas Richter (Bundesverband Investment und Asset Management): Die Zahl von 1,21 Euro kommt ja nicht von uns, sondern vom VZBV¹². Wir haben ausgerechnet, dass es zu einer Zahl von ca. 18 Mio. Euro kommen kann. Das wären die Kosten aus der Versendung der dauerhaften Datenträger.

¹² Verbraucherzentrale Bundesverband

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Richter. Jetzt kommen wir zu Herrn Labryga.

Sv Lars Labryga (Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger): Die generelle Position zu den Informationspflichten muss natürlich die Gefahr an den Anfang stellen, dass die Informierenden versuchen könnten, mit vielen Bäumen möglich zu machen, dass der Wald nicht mehr gesehen wird. Vor diesem Hintergrund ist natürlich so ein ‚Key Investor Document‘ schon besser. Standardisierung an dieser Stelle auch gut. Man darf auch nicht nur kritisieren! Trotzdem scheint mir das gesamte Thema von der falschen Seite aufgezümt worden zu sein. Ich würde mir für Finanzprodukte eine ähnliche Regelungsdichte und gleichzeitig Flexibilität wünschen, wie wir sie zum Beispiel im Deutschen Wettbewerbsrecht erreicht haben. Das ist im Wesentlichen erreicht worden, indem man Klagemöglichkeiten geschaffen hat, auch für Verbände. Wenn Sie dieses Beispiel sehen, dann hätten Sie irgendwann eine an den tatsächlichen Fällen orientierte Regelungsdichte, die der Gesetzgeber dann auch vorsichtig in Gesetzesform gießen kann. Sowas muss man eröffnen, indem man zum einen die Beweismöglichkeiten sehr viel leichter macht. Unser Vorschlag für Beratungsgespräche war hier eine fakultative akustische Aufzeichnung, wie sie in Bereichen des Telefon-Bankings ganz selbstverständlich ist. Ich hole nicht zu weit aus, aber Sie hatten nach der grundsätzlichen Position gefragt. Beim Telefon-Banking wird das ganz selbstverständlich von den Banken gemacht. Beim Kundengespräch geht das nicht. Dann müsste man hier rechtlich organisierte Standards ausbauen, die dann immer präziser werden. Das wäre ein Weg. Es muss ja einen Regelungsmechanismus geben. Natürlich ist es furchtbar vielgestaltig und natürlich ist es für den Gesetzgeber furchtbar schwierig. Vielleicht wäre es auch für den Verordnungsgeber furchtbar schwierig, hier hinterher zu kommen. Da muss man an den Einzelfällen dranbleiben. Das ist unsere grundsätzliche Stellungnahme dazu. Wenn wir von Anlegern die Frage gestellt kriegen, „Ist denn jetzt eigentlich etwas besser geworden?“ – der Gesetzgeber ist in dem Bereich unterwegs – ist es doch letztlich nicht so. Letztlich ist es immer noch der freundliche Blick des Bankberaters. Letztlich ist es immer noch so, dass die Informationen vom Kunden nicht verstanden werden und letztlich auch nicht justiziabel sind, das heißt, eine völlige Misere an der Stelle, auch wenn ich die jetzt vorgeschlagene Änderung, insbesondere im Hinblick auf die Standardisierung, für einen Schritt in die richtige Richtung halte. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Kollege Sänger hat das Wort für die FDP-Fraktion.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an den Verband der Auslandsbanken. Und zwar: Wie effektiv und praxistauglich ist die Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie gestaltet bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Fonds,

auch unter steuerlichen Aspekten. Und eine Frage an Herrn Prof. Dr. Maurer hinsichtlich seiner Einschätzung zum Gesetzentwurf.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Für den Verband der Auslandsbanken, Herr Vahldiek, bitte.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zur aufsichtsrechtlichen Regelung der Verschmelzung: Aus meiner Sicht gibt es da keine Beanstandung. Das Problem liegt auf der steuerlichen Seite. Es ist, glaube ich, allen klar, dass man keine Verschmelzung von Fonds machen kann, wenn die Anleger dadurch finanzieller Art benachteiligt werden. Deshalb brauchen sie auf der steuerlichen Seite eigentlich eine Regelung, die das Ganze flankiert und die dafür sorgt, dass die Verschmelzung für die Anleger steuerneutral ist. Das sagt sich so einfach, ist aber relativ kompliziert umzusetzen, weil die Mitgliedstaaten von ganz verschiedenen rechtstechnischen – man redet hier über rechtstechnische Ansatzpunkte –, von ganz verschiedenen rechtstechnischen Ansatzpunkten her kommen. Deswegen ist es im Moment noch so, das meiner Erkenntnis nach kein europäisches Land diese flankierenden steuerrechtlichen Vorstellungen hat. Insofern vielleicht einfach aus Sicht der Industrie die Bitte, bei diesem Thema am Ball zu bleiben und entsprechende Regelungen, sobald sich ein Konsens abzeichnet, wie das funktionieren kann, auch ins deutsche Recht zu holen. Wenn Sie erlauben, vielleicht noch kurz zur Eins zu Eins-Umsetzung: Diese Richtlinie wurde auf europäischer Ebene verhandelt. Dabei saß Deutschland auch mit am Tisch. Das sollte man nicht einfach so vom Tisch wischen und sagen, ‚Wir haben jetzt hier im Nachhinein ganz viele tolle neue Ideen!‘. Das ist vielleicht mein kurzer Beitrag dazu.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Vahldiek, und kommen zu Herrn Prof. Maurer, bitte.

Sv. Prof. Dr. Raimond Maurer: Schönen Dank, dass ich zum Schluss auch noch einmal nach Detailfragen eine grundsätzliche Einschätzung zum Gesetz geben kann. Ich bin Ökonom, deshalb möchte ich es aus der ökonomischen Perspektive machen. Man muss fragen: Das Ziel des Gesetzes war es, die Effizienz des Investmentfondsgeschäftes zu erhöhen und die Belange des Anlegerschutzes zu verbessern. Die Effizienz des Investmentfondsgeschäftes zielt darauf ab: Was nützt das Gesetz insbesondere den Kapitalanlagegesellschaften? Das ist die eine Frage aus der ökonomischen Perspektive. Die andere Frage ist: Was nützt das Gesetz den Anlegern? Den Kapitalanlagegesellschaften nützt es dann etwas, wenn sie mehr Geschäftsmöglichkeiten haben, wenn sie mehr Umsätze machen können, wenn sie mehr Profite machen können, wenn sie – dann hoffentlich – mehr Mitarbeiter einstellen und hier bei uns in Deutschland mehr Steuern bezahlen. Die Richtungen, für die man in dem Gesetz etwas gemacht hat, sind nach meinem Dafürhalten ein Management Passport, die

Master-Feeder-Strukturen und die Fondsverschmelzung. Das sind drei Aspekte, die den Gesellschaften etwas nützen. Jetzt hoffen wir, dass das bei den Gesellschaften zu den erhofften positiven Wirkungen führt. Man wird es dann sehen, wie das funktioniert. Es ist auch sehr, sehr viel darüber gesprochen worden.

Was nützt es den Anlegern? Den Anlegern kann es dann besonders etwas nützen, wenn es nicht nur zur Ausweitung von Geschäftsmöglichkeiten und Profiten bei den Kapitalanlagegesellschaften führt, sondern wenn das insbesondere zum Leistungs- und Preiswettbewerb führt und die Kunden auf der einen Seite qualitativ hochwertige Produkte zur Verfügung haben, auf der anderen Seite die Kosten, um diese Produkte zu erwerben, in der Zukunft vielleicht etwas sinken. Was hat man für die Stärkung des Anlegers gemacht? Man hat die ‚Key Information Documents‘ eingeführt. Das ist die richtige Richtung. Es soll dem unerfahrenen Anleger, der sich nicht, wie ich, jeden Tag mit diesen Dingen beschäftigt, sondern der Kerninformationen haben möchte, einen sehr, sehr standardisierten Preis- und Qualitätsvergleich ermöglichen. Da ist sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen. Da wird es noch Entwicklungen geben. Man hat allerdings auch eine gewisse Re-Regulierung vorgenommen. Und ich möchte hier daran erinnern, dass jetzt wieder bei der Aufsichtsbehörde sämtliche Vertragsbedingungen zu genehmigen sind, auch, was Änderungen betrifft, und insbesondere auch, was sämtliche Kosten- und Gebührenstrukturen betrifft. Das heißt, die Aufsichtsbehörde schaut da jetzt im Vorfeld drüber. Da geht es nicht so sehr darum, wie hoch die sind, sondern insbesondere darum: Werden unfaire Vereinbarungen getroffen, die Interessenskonflikte hervorrufen? Hierzu ist auch schon das Stichwort gefallen, das kann ich nur bestätigen: Insbesondere bei den sogenannten erfolgsabhängigen Entlohnungsstrukturen soll man mal eine Diskussion anfangen, ‚Was für Strukturen sind fair?‘, ‚Was ist angemessen?‘ – Da gibt es im übrigen Erfahrungen in den USA! –, und man sollte diese Diskussion europaweit führen, damit man hier in Deutschland nicht durch diese vielen grenzüberschreitenden Möglichkeiten eigentlich das Richtige möchte, aber jeder dann irgendwie einen anderen Weg findet und es wieder nach Deutschland einführt. Da würde ich die Aufsicht bestärken, auch den Gesetzgeber auffordern, die Aufsicht zu unterstützen, damit, wenn man hier in Deutschland eine gute Lösung gefunden hat, das auch in Europa jeder weiß, damit es auch in Europa ankommt. Das ist eine ganz wichtige Rolle für die BaFin. Andere Sachen innerhalb der Erleichterungsmöglichkeiten: Da ist natürlich auch immer die Frage, ‚Führt das zu neuen Gefahren?‘. Hier sind beispielsweise auch schon die Master-Feeder-Strukturen angesprochen worden. Ich sehe, wenn ich den Gesetzestext lese, dort keine großen Gefahren. Es ist durch den Gesetzgeber Sorge getragen worden, dass hier keine Kaskadenstrukturen entstehen, dass keine intransparenten Gebührenstrukturen entstehen, dass damit nicht die Aushöhlung des Diversifikationsgedankens einher geht, auch dass die Wirtschaftsprüfer miteinander Kontakt haben, dass sich die Depotbanken miteinander absprechen, Hier ist eine Menge gemacht

worden, wo die Ausweitung von Geschäftsmöglichkeiten gleichzeitig auch mit Anlegerschutz verbunden ist. Insofern finde ich es insgesamt positiv und kann nur wünschen, dass die beiden zentralen Wirkungen auch wirklich eintreffen, dass der Investmentstandort hier viele neue Mitarbeiter haben wird, dass die Investmentgesellschaften tolle Profite machen und für hohe Steuereinnahmen in Deutschland sorgen und dass sich die Gebühren und die Qualität der Investmentprodukte für die Anleger verbessern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herzlichen Dank, Herr Prof. Maurer. Wir kommen damit zum Ende der heutigen Anhörung und zum Ende der heutigen Finanzausschusssitzung. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständige, dafür bedanken, dass Sie uns Ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, schließe die Sitzung, wünsche den Sachverständigen einen guten Nach-Hause-Weg und den Kolleginnen und Kollegen einen guten Verlauf der Sitzungswoche. Ich schließe mit dem Dank an die Dolmetscherinnen und freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen.

Ende der Anhörung: 15.01 Uhr

Boe/Fr/Ha